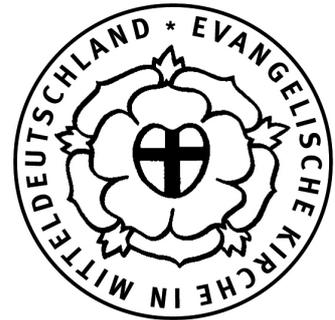


AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN MITTELDEUTSCHLAND



Inhalt

A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN	
Verwaltungsanordnung für die Grundvermögensfonds in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 3. Februar 2009	70
Arbeitsrechtsregelungen der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V.	71
Arbeitsrechtsregelung 2/2008	71
Anlage zu Artikel 1 der Arbeitsrechtsregelung 2/2008:	71
Ordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen und Praktikanten (PraktO) vom 24. November 2008	71
Anlage 1 zu Artikel 2 der Arbeitsrechtsregelung 2/2008:	73
Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO) vom 24. November 2008	73
Anlage 2 zu Artikel 2 der Arbeitsrechtsregelung 2/2008:	77
Ordnung zur Regelung der Ausbildungsvergütungen der kirchlichen Auszubildenden vom 24. November 2008	77
Arbeitsrechtsregelung 3/2008	78
Arbeitsrechtsregelung 4/2008	78
Anlage zu Arbeitsrechtsregelung 4/2008	79
Beschluss der Kirchenleitung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland zur Bezeichnung der Kirchenkreise in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 16. Januar 2009	79
Beschluss der Föderationssynode über die Erhebung des Gemeindebeitrags/Kirchgeldes 2009 und 2010 (Gemeindebeitragsbeschluss/Kirchgeldbeschluss) vom 16. November 2008	79
B. PERSONALNACHRICHTEN	80
C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN	80
D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN	
Vertretungsregelung für die Regionalbischöfin/den Regionalbischof für den Propstsprengel Stendal-Magdeburg	91

A. Gesetze, Beschlüsse, Verordnungen, Verfügungen

Verwaltungsanordnung für die Grundvermögensfonds in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Vom 3. Februar 2009

Das Kollegium des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von § 17 Absatz 5 des Finanzgesetzes EKM vom 4. Juli 2008 (ABl. EKM S. 208) folgende Verwaltungsanordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Verwaltungsanordnung regelt die Verwaltung der Grundvermögensfonds (Grundstücksfonds, Landwirtschaftsfonds, Forstfonds) in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland auf der Grundlage des Finanzgesetzes EKM.

§ 2 Zweck

Die Grundvermögensfonds verwalten die Erlöse aus der Veräußerung kircheneigener Grundstücke der verschiedenen kirchlichen Rechtsträger und dienen der Sicherung und Mehrung des kirchlichen Grundvermögens.

§ 3 Anlagegrundsätze

- (1) Bei der Anlagestruktur eines Grundvermögensfonds ist die Herkunft der Mittel grundsätzlich zu berücksichtigen.
- (2) Bei allen Vermögensanlagen ist auf ausreichende Sicherheit, Rentabilität und auf die Übereinstimmung mit dem kirchlichen Auftrag zu achten.
- (3) Beim Erwerb von Immobilien und grundstücksgleichen Rechten erfolgt als Zusatz beim Namen die Nennung des jeweiligen Grundvermögensfonds.

§ 4 Zulässige Vermögensanlagearten

- (1) Folgende Vermögensanlagearten sind zulässig:
 1. Liquide Mittel
 2. Immobilien und Immobilienfonds
 3. Termingelder
 4. Verzinsliche Wertpapiere
 5. Aktien und Aktienfonds
 6. Investmentfonds
- (2) Der Erwerb von Immobilien ist der besondere Zweck der Grundvermögensfonds. Die Wiederveräußerung von Immobilien ist zulässig.
- (3) Innere Anleihen zwischen den Grundvermögensfonds sind zulässig.

§ 5 Verwaltungsrat

- (1) Die Grundvermögensfonds werden durch einen Verwaltungsrat verwaltet. Diesem gehören die Leiter der Referate Finanzen, Grundstücke und Bau an. Vorsitzender ist der Referatsleiter Finanzen.
- (2) Der Verwaltungsrat soll einmal im Vierteljahr auf Einladung des Vorsitzenden zusammentreten. Wenn ein Mitglied es verlangt, ist unverzüglich eine Sitzung anzuberaumen. Berater können bei Bedarf zu den Sitzungen hinzugezogen werden.
- (3) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden einstimmig gefasst und sind zu protokollieren. Umlaufbeschlüsse sind in begründeten Fällen zulässig.

§ 6 Zuständigkeiten

- (1) Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung trifft der Verwaltungsrat. Dazu gehören insbesondere:
 1. Anlagestruktur eines Grundvermögensfonds und deren Veränderung
 2. Jahresplanung und die Jahresrechnung
 3. Festlegung von Renditeerwartungen
 4. Vorgaben für Anlagen in Aktien, Aktienfonds, Immobilienfonds, Investmentfonds u. a.
 5. Entscheidung über Rückerstattungsanträge
 6. Innere Anleihen
- (2) Entscheidungen über Anlagen in Termingeldern und verzinslichen Wertpapieren trifft der Referatsleiter Finanzen. Er gibt jährlich einen Bericht an den Verwaltungsrat.
- (3) Entscheidungen über den Erwerb oder die Veräußerung von Immobilien einschließlich aller deren Verwaltung betreffenden Entscheidungen trifft der Referatsleiter Grundstücke. Für Anlagen in Immobilienfonds hat er ein Vorschlagsrecht. Er gibt jährlich einen Bericht an den Verwaltungsrat.

§ 7 Verwaltung, Vertretung

- (1) Das Kapitalvermögen der Grundvermögensfonds wird durch den Referatsleiter Finanzen verwaltet. Er ist für alle Rechtsgeschäfte vertretungsbefugt.
- (2) Das Grundvermögen der Grundvermögensfonds wird durch den Referatsleiter Grundstücke verwaltet. Er ist für alle Rechtsgeschäfte vertretungsbefugt.

§ 8 Prüfung

Die Grundvermögensfonds werden durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland geprüft.

§ 9 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsanordnung tritt am 1. März 2009 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft

1. die Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat des Grundstücksfonds der Kirchenprovinz Sachsen vom 11. Mai 1992 (ABl. EKKPS 1997 S. 134), geändert durch Beschluss des Konsistoriums vom 12. November 2002 (ABl. EKKPS S. 173),
2. die Satzung für den Landwirtschaftsfonds der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom 25. Juni 2002 (ABl. EKKPS S. 173).

Magdeburg, den 3. Februar 2009
(36108)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

**Arbeitsrechtsregelungen
der Arbeitsrechtlichen Kommission
der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Thüringen und des Diakonischen Werkes
Evangelischer Kirchen
in Mitteldeutschland e. V.**

Die Arbeitsrechtsregelungen 2 bis 4/2008 der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. werden hiermit gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 Arbeitsrechtsregelungsgesetz der EKM veröffentlicht. Sie treten zu dem im Beschlusstext angegebenen Termin in Kraft.

Eisenach, den 19. Januar 2009
(4703-02)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Stefan Große
Vizepräsident

Arbeitsrechtsregelung 2/2008

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. hat gemäß § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes der EKM – ARRG-EKM in ihrer Sitzung am 24. November 2008 folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Ordnung über die Regelung
der Arbeitsbedingungen
der Praktikantinnen und Praktikanten (PraktO)

Die Ordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen und Praktikanten (PraktO) vom 30. August

1995 (ABl. ELKTh S. 173), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung 15/1996 vom 6. November 1996 (ABl. ELKTh 1997 S. 52), wird durch die als Anlage beigefügte Fassung der Ordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen und Praktikanten (PraktO) vom 24. November 2008 ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Vergütungsregelung für Auszubildende
in der Verwaltung des Kirchlichen Dienstes

Die Vergütungsregelung für Auszubildende in der Verwaltung des Kirchlichen Dienstes vom 21. Januar 1992 (Sonderamtsblatt als Anlage zum 45. Jahrgang 1992 S. 50), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung 14/1992 (ABl. ELKTh 1993 S. 57), wird durch die als Anlagen beigefügten Fassungen der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO) vom 15. September 2008 und der Ordnung zur Regelung der Ausbildungsvergütungen der kirchlichen Auszubildenden vom 24. November 2008 ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig treten die Ordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen und Praktikanten (PraktO) vom 30. August 1995 (ABl. ELKTh S. 173), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung 15/1996 vom 6. November 1996 (ABl. ELKTh 1997 S. 52), und die Vergütungsregelung für Auszubildende in der Verwaltung des Kirchlichen Dienstes vom 21. Januar 1992, zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung 14/1992 (ABl. ELKTh 1993 S. 57), außer Kraft.

Anlage zu Artikel 1 der Arbeitsrechtsregelung 2/2008

**Ordnung über die Regelung
der Arbeitsbedingungen
der Praktikantinnen und Praktikanten
(PraktO)**

Vom 24. November 2008

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Praktikantinnen und Praktikanten für den Beruf

- a) der Sozialarbeiterin, des Sozialarbeiters, der Sozialpädagogin, des Sozialpädagogen, der Heilpädagogin und des Heilpädagogen während der praktischen Tätigkeit, die nach Abschluss des Fachhochschulstudiums der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiterin, Sozialarbeiter, Sozialpädagogin, Sozialpädagoge, Heilpädagogin beziehungsweise Heilpädagoge vorauszugehen hat sowie für Praktikantinnen und Praktikanten mit gemeindepädagogischem oder religionspädagogischem Fachhochschulstudium (sogenanntes Anerkennungsjahr),
- b) der Erzieherin und des Erziehers während der praktischen Tätigkeit, die nach den geltenden Ausbildungsordnungen

der staatlichen Anerkennung als Erzieherin beziehungsweise Erzieher vorauszugehen hat sowie für Praktikantinnen und Praktikanten mit gemeindepädagogischer oder religionspädagogischer Fachschulbildung, (sogenanntes Anerkennungsjahr),

- c) der Kinderpflegerin und des Kinderpflegers während der praktischen Tätigkeit, die nach den geltenden Ausbildungsordnungen der staatlichen Anerkennung als Kinderpflegerin beziehungsweise Kinderpfleger vorauszugehen hat,
- d) der Altenpflegerin, des Altenpflegers, der Familienpflegerin und des Familienpflegers während der praktischen Tätigkeit, die nach den geltenden Ausbildungsordnungen der staatlichen Anerkennung als Altenpflegerin, Altenpfleger, Familienpflegerin beziehungsweise Familienpfleger vorauszugehen hat.

§ 2

Entgelt und Verheiratetenzuschlag sowie Berechnung und Auszahlung der Bezüge

- (1) Das Entgelt und der Verheiratetenzuschlag betragen monatlich:

für die Praktikantin und den Praktikanten für folgenden Beruf	Entgelt in €	Verheiratetenzuschlag in €
Sozialarbeiterin, Sozialarbeiter, Sozialpädagogin, Sozialpädagoge, Heilpädagogin, Heilpädagoge, Gemeindepädagoge (FH), Religionspädagoge (FH)	1.288,67	62,54
Erzieherin, Erzieher, Gemeindepädagoge (FS), Religionspädagoge (FS), Altenpflegerin, Altenpfleger	1.095,28	59,58
Kinderpflegerin, Kinderpfleger	1.046,41	59,58

- (2) Praktikantinnen oder Praktikanten, deren Praktikantenverhältnis nach dem 31. Dezember 2007 beginnt, haben keinen Anspruch auf den Verheiratetenzuschlag nach Absatz 1.

- (3) Für die Berechnung und Auszahlung der Bezüge gilt § 24 Absatz 1 und 2 der KAVO entsprechend.

§ 3

Wöchentliche und tägliche Arbeitszeit

Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit und die tägliche Arbeitszeit der Praktikantin und des Praktikanten richten sich nach den Bestimmungen, die für die Arbeitszeit der beim Arbeitgeber in dem künftigen Beruf der Praktikantin beziehungsweise des Praktikanten beschäftigten Mitarbeiter gelten.

§ 4

(weggefallen)

§ 5

Fernbleiben von der Arbeit

- (1) Die Praktikantin und der Praktikant dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Arbeitgebers der Arbeit fernbleiben. Kann die Zustimmung den Umständen nach nicht vorher eingeholt werden, ist sie unverzüglich zu beantragen. Bei nicht genehmigtem Fernbleiben besteht kein Anspruch auf Bezüge.
- (2) Die Praktikantin und der Praktikant sind verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat die Praktikantin beziehungsweise der Praktikant eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden allgemeinen Arbeitstag der Dienststelle oder des Betriebes vorzulegen; sie beziehungsweise er trägt die Kosten der Bescheinigung. In besonderen Einzelfällen ist der Arbeitgeber berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger, als in der Bescheinigung angegeben ist, ist die Praktikantin beziehungsweise der Praktikant verpflichtet, unverzüglich eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Eine Bescheinigung des Trägers der gesetzlichen Krankenversicherung ersetzt die ärztliche Bescheinigung.

§ 6

Fortzahlung des Entgelts und des Verheiratetenzuschlags bei Erholungsurlaub und bei Arbeitsunfähigkeit

- (1) Während des Erholungsurlaubs erhalten die Praktikantin und der Praktikant das Entgelt und den Verheiratetenzuschlag (§ 2 Absatz 1) weiter.
- (2) Der Praktikantin und dem Praktikanten werden das Entgelt und der Verheiratetenzuschlag (§ 2 Absatz 1)
- a) im Falle einer durch Unfall, durch Krankheit, durch nicht rechtswidrige Sterilisation oder durch nicht rechtswidrigen Abbruch der Schwangerschaft verursachten Arbeitsunfähigkeit und während eines von einem Sozialversicherungsträger oder einer Versorgungsbehörde verordneten Kur- oder Heilverfahrens bis zur Dauer von sechs Wochen,
- b) bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei einem Arbeitgeber erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Arbeitgeber zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, bis zum Ende der zwölften Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkannt hat, fortgezahlt, jedoch nicht über die Beendigung des Praktikantenverhältnisses hinaus.
- Die Fortzahlung entfällt, wenn die Praktikantin beziehungsweise der Praktikant sich die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich, grob fahrlässig oder bei einer nicht genehmigten Nebentätigkeit zugezogen hat.

§ 7

Anwendung des § 6 Absatz 2 bei Schadensersatzansprüchen gegen Dritte

- (1) Ist die Arbeitsunfähigkeit durch einen von einem Dritten zu vertretenden Umstand herbeigeführt, haben die Praktikantin und der Praktikant
- a) dem Arbeitgeber unverzüglich die Umstände mitzuteilen, unter denen die Arbeitsunfähigkeit herbeigeführt worden ist,
- b) sich jeder Verfügung über die Ansprüche auf Schadensersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit zu enthalten und

- c) die Ansprüche auf Schadensersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit an den Arbeitgeber abzutreten und zu erklären, dass sie über die Ansprüche noch nicht verfügt haben. Bis zur Abtretung der Ansprüche ist der Arbeitgeber berechtigt, die Leistungen aus § 6 Absatz 2 zurückzubehalten,

(2) Übersteigt der erlangte Schadensersatz die Leistungen des Arbeitgebers nach § 6 Absatz 2, erhalten die Praktikantin und der Praktikant den Unterschiedsbetrag. Bei der Verfolgung der Schadensersatzansprüche durch den Arbeitgeber darf ein über dessen Anspruch hinausgehender, nicht offensichtlich ungerechtfertigter Anspruch der Praktikantin beziehungsweise des Praktikanten nicht vernachlässigt werden.

§ 8

Sonstige Arbeitsbedingungen

(1) Für ärztliche Untersuchungen, für Belohnungen und Geschenke, für Nebentätigkeiten, für die Arbeit an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen, für die Überstunden, für die Zeitzuschläge, für den Bereitschaftsdienst, für die Rufbereitschaft, für den Erholungsurlaub sowie für die Wechselschicht- und Schichtzulage und für Zulagen nach dem Allgemeinen Vergütungsgruppenplan gelten die Vorschriften sinngemäß, die für die beim Arbeitgeber in dem künftigen Beruf der Praktikantin beziehungsweise des Praktikanten beschäftigten Mitarbeiter maßgebend sind. Dabei gilt als Stundenvergütung der auf eine Stunde entfallende Anteil des Entgelts (§ 2 Absatz 1). Zur Ermittlung dieses Anteils ist das jeweilige Entgelt durch das 4,348fache der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 3) zu teilen.

(2) Falls im Rahmen des Praktikantenvertrages eine Vereinbarung über die Gewährung einer Personalunterkunft getroffen wird, ist dies in einer gesondert kündbaren Nebenabrede festzulegen. Wird der Wert der Personalunterkünfte nach den Bestimmungen des Tarifvertrages über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte bemessen, so ist im Falle des Satzes 1 der nach dem Tarifvertrag maßgebende Quadratmetersatz um 15 vom Hundert zu kürzen.

Sachbezüge sind in Höhe der durch Rechtsverordnung nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB IV bestimmten Werte anzurechnen. Kann die Praktikantin oder der Praktikant während der Zeit, für die das Entgelt nach § 6 und nach Absatz 4 fortzuzahlen ist, Sachbezüge aus berechtigtem Grund nicht abnehmen, sind diese nach den Sachbezugswerten abzugelten.

(3) § 29 KAVO gilt entsprechend.

§ 9

Schweigepflicht

Die Praktikantin und der Praktikant unterliegen bezüglich der Schweigepflicht denselben Bestimmungen wie die beim Arbeitgeber in dem künftigen Beruf beschäftigten Mitarbeiter.

§ 10

Ausschlussfrist

Ansprüche aus dem Praktikantenverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von der Praktikantin beziehungsweise dem Praktikanten oder vom Arbeitgeber schriftlich geltend gemacht werden, soweit nicht durch besondere Arbeitsrechtsregelungen etwas anderes bestimmt ist.

Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs aus, um die Ausschlussfrist auch für später fällig werdende Leistungen unwirksam zu machen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

Anlage 1 zu Artikel 2 der Arbeitsrechtsregelung 2/2008

Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO)

Vom 24. November 2008

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für Personen, die in Verwaltungen und Betrieben, deren Beschäftigte unter den Geltungsbereich der KAVO fallen, als rentenversicherungspflichtige Auszubildende in einem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf ausgebildet werden.

(2) Diese Ordnung gilt nicht für

- a) Schüler, Praktikanten, Volontäre sowie Personen, die für eine Ausbildung im Beamtenverhältnis vorbereitet werden,
- b) körperlich, geistig oder seelisch behinderte Personen, die aus fürsorgerischen Gründen in besonderen Ausbildungswerkstätten ausgebildet werden, sowie für Personen, die in Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder beschützenden Werkstätten von Heimen oder Werkstätten für Behinderte ausgebildet werden.

Zu den Schülern im Sinne von Satz 1 Buchstabe a gehören zum Beispiel auch Schüler in der Krankenpflegehilfe und in der Krankenpflege, Schüler für den Beruf des Logopäden, des Audiometristen, des Orthoptisten, Besucher von Fachseminaren für Alten- und Familienpflege.

§ 2

Berufsbildungsvertrag

(1) Vor Beginn des Berufsausbildungsverhältnisses ist ein schriftlicher Berufsausbildungsvertrag zu schließen, der mindestens Angaben enthält über

- a) Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel der Berufsausbildung, insbesondere die Berufstätigkeit, für die ausgebildet werden soll,
- b) Beginn und Dauer der Berufsausbildung,
- c) Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte,
- d) Dauer der regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit,
- e) Dauer der Probezeit,
- f) Zahlung und Höhe der Ausbildungsvergütung,
- g) Dauer des Erholungsurlaubs,
- h) Voraussetzungen, unter denen der Berufsausbildungsvertrag gekündigt werden kann,
- i) die Geltung der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO) sowie einen in allgemeiner Form gehaltenen Hinweis auf die auf das Ausbildungsverhältnis anzuwendenden Dienstvereinbarungen.

Sieht die Ausbildungsverordnung eine Stufenausbildung (§ 5 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 26 der Handwerksordnung) vor, kann der Berufsausbildungsvertrag für mehrere Stufen geschlossen werden, wenn in der Verwaltung oder dem Betrieb des Auszubildenden die entsprechende Ausbildung möglich ist und für diese ein Bedürfnis besteht.

Für die sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung im Sinne von Unterabsatz 1 Buchstabe a ist nach den Grundsätzen des Ständigen Ausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung zu verfahren, soweit keine besonderen kirchlichen Regelungen getroffen sind.

- (2) Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.
- (3) Die Probezeit beträgt drei Monate.
- (4) Im Übrigen gelten für den Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes.

§ 3

Ärztliche Untersuchungen

(1) Der Auszubildende hat auf Verlangen des Ausbildenden vor seiner Einstellung seine körperliche Eignung (Gesundheits- und Entwicklungsstand, körperliche Beschaffenheit und Arbeitsfähigkeit) durch das Zeugnis eines vom Ausbildenden bestimmten Arztes nachzuweisen.

Bei den unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallenden Auszubildenden ist die Untersuchung - sofern der Auszubildende nicht bereits eine von einem anderen Arzt ausgestellte Bescheinigung nach § 32 Absatz 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vorgelegt hat - so durchzuführen, dass sie zugleich den Anforderungen der Untersuchung nach § 45 Absatz 1 Jugendarbeitsschutzgesetz entspricht.

(2) Der Auszubildende ist bei begründeter Veranlassung berechtigt, den Auszubildenden zu verpflichten, durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass er in der Lage ist, die nach dem Ausbildungsvertrag übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen. Bei dem beauftragten Arzt handelt es sich um einen Betriebsarzt, soweit sich die Parteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben.

(3) Der Auszubildende hat den Auszubildenden, der besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt, in einer gesundheitsgefährdenden Einrichtung beschäftigt oder mit der Zubereitung von Speisen beauftragt ist, in regelmäßigen Zeitabständen ärztlich untersuchen zu lassen.

(4) Die Kosten der Untersuchung trägt der Auszubildende. Das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung ist dem Auszubildenden auf seinen Antrag bekannt zu geben.

§ 4

Schweigepflicht, Nebentätigkeiten

(1) Der Auszubildende hat in demselben Umfang Verschwiegenheit zu wahren wie die Beschäftigten des Auszubildenden.

(2) Nebentätigkeiten gegen Entgelt hat der Auszubildende seinem Ausbildenden rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. Der Auszubildende kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die nach dem Ausbildungsvertrag übernommenen Verpflichtungen des Auszubildenden oder berechnete Interessen des Auszubildenden zu beeinträchtigen.

§ 5

Personalakten

(1) Der Auszubildende hat das Recht auf Einsicht in seine vollständigen Personalakten. Er kann das Recht auf Einsicht durch einen hierzu schriftlich Bevollmächtigten ausüben lassen. Er kann Auszüge oder Kopien aus seinen Personalakten erhalten.

(2) Beurteilungen sind dem Auszubildenden unverzüglich bekannt zu geben. Die Bekanntgabe ist aktenkundig zu machen.

§ 6

Wöchentliche und tägliche Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit der Auszubildenden, die nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, richten sich nach den für die Beschäftigten des Ausbildenden maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit.

(2) Wird das Führen von Berichtsheften (Ausbildungsnachweisen) verlangt, ist dem Auszubildenden dazu Gelegenheit während der Ausbildungszeit zu geben.

(3) An Tagen, an denen der Auszubildende an einem theoretischen betrieblichen Unterricht von mindestens 270 tatsächlichen Unterrichtsminuten teilnimmt, darf er nicht zur praktischen Ausbildung herangezogen werden.

(4) Unterrichtszeiten einschließlich der Pausen gelten als Ausbildungszeit. Dies gilt auch für die notwendige Wegezeit zwischen Unterrichtsort und Ausbildungsstätte, sofern die Ausbildung nach dem Unterricht fortgesetzt wird.

(5) Der Auszubildende darf an Sonn- und Wochenfeiertagen und in der Nacht zur Ausbildung nur herangezogen werden, wenn dies nach dem Ausbildungszweck erforderlich ist.

(6) Auszubildende dürfen nicht zu Mehrarbeit herangezogen und nicht mit Akkordarbeit beschäftigt werden. §§ 21, 23 des Jugendarbeitsschutzgesetzes und § 17 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 7

Fernbleiben von der Ausbildung

Der Auszubildende darf nur mit vorheriger Zustimmung des Ausbildenden der Ausbildung fernbleiben. Kann die Zustimmung den Umständen nach nicht vorher eingeholt werden, ist sie unverzüglich zu beantragen. Bei nicht genehmigtem Fernbleiben besteht kein Anspruch auf Bezüge.

§ 8

Ausbildungsvergütung

(1) Über die Höhe der Ausbildungsvergütung einschließlich einer Jahressonderzahlung wird eine besondere Regelung getroffen¹. In dieser wird auch bestimmt, welche Beträge für Unterkunft und Verpflegung anzurechnen sind.

(2) Die monatliche Ausbildungsvergütung ist am 16. eines jeden Monats (Zahltag) für den laufenden Monat auf ein von dem Auszubildenden eingerichtetes Girokonto im Inland zu zahlen. Sie ist so rechtzeitig zu überweisen, dass der Auszubildende am Zahltag über sie verfügen kann. Fällt der Zahltag auf einen Samstag oder auf einen Wochenfeiertag, gilt der vorhergehende Werktag, fällt er auf einen Sonntag, gilt der zweite vorhergehende Werktag als Zahltag.

Die Kosten der Übermittlung der Bezüge mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift auf dem Konto des Empfängers trägt der Auszubildende, die Kontoeinrichtungs-, Kontoführungs- oder Buchungsgebühren trägt der Empfänger.

(3) Besteht der Anspruch auf Ausbildungsvergütung nicht für alle Tage eines Kalendermonats, wird bei der Berechnung der Vergütung für einzelne Tage der Monat zu 30 Tagen gerech-

¹ siehe Ordnung zur Regelung der Ausbildungsvergütungen der kirchlichen Auszubildenden

net. Besteht für einzelne Stunden kein Anspruch, wird für jede nicht geleistete Ausbildungsstunde die Ausbildungsvergütung um 1/174 vermindert.

(4) Dem Auszubildenden, der am Zahltag beurlaubt ist, werden auf Antrag die Ausbildungsvergütung für den laufenden Monat und ein Abschlag in Höhe der für die Urlaubstage des folgenden Monats zustehenden Ausbildungsvergütung vor Beginn des Urlaubs gezahlt.

§ 9

Ausbildungsvergütung in besonderen Fällen

(1) Ist wegen des Besuchs einer weiterführenden oder einer berufsbildenden Schule oder wegen einer Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung die Ausbildungszeit verkürzt, gilt für die Höhe der Ausbildungsvergütung der Zeitraum, um den die Ausbildungszeit verkürzt wird, als abgeleistete Ausbildungszeit.

(2) Wird die Ausbildungszeit gemäß § 23 Absatz 1 Unterabsatz 3 dieser Ordnung oder § 8 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 27b der Handwerksordnung verlängert, wird während des Zeitraums der Verlängerung die Ausbildungsvergütung des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnittes unter Berücksichtigung der für die Ausbildungsvergütung jeweils geltenden Regelung gezahlt.

(3) Kann der Auszubildende ohne eigenes Verschulden die Abschlussprüfung erst nach beendeter Ausbildungszeit ablegen, wird er auf sein Verlangen bis zum Zeitpunkt der Prüfung beschäftigt. Bis zur Ablegung der Abschlussprüfung erhält er die Ausbildungsvergütung des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnittes unter Berücksichtigung der für die Ausbildungsvergütung jeweils geltenden Regelung, bei Bestehen der Prüfung darüber hinaus rückwirkend von dem Zeitpunkt an, an dem das Ausbildungsverhältnis geendet hat, den Unterschiedsbetrag zwischen der ihm gezahlten Ausbildungsvergütung und der seiner Tätigkeit entsprechenden Angestelltenvergütung beziehungsweise dem seiner Tätigkeit entsprechenden Lohn.

§10

Entschädigung bei Dienstreisen, Abordnungen, Dienstgängen und Ausbildungsfahrten

(1) Bei Dienstreisen, Abordnungen, Dienstgängen und Reisen zur Ablegung der in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Prüfungen erhält der Auszubildende eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der für die entsprechenden Kirchenbeamten des Ausbildenden geltenden Reisekostenbestimmungen in der jeweiligen Fassung unter Zugrundelegung der niedrigsten Reisekostenstufe. Bei Reisen zur Teilnahme am Unterricht, an Vorträgen, an Arbeitsgemeinschaften oder an Übungen zum Zwecke der Ausbildung sowie bei Reisen in den Fällen des § 16 Satz 2 werden die notwendigen Fahrkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarten der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel (im Eisenbahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (Schülerfahrkarten oder Fahrkarten für Berufstätige) sind auszunutzen. Bei Reisen zur Teilnahme am Unterricht an einer auswärtigen Berufsschule werden dem Auszubildenden Fahrkosten in der in Satz 2 genannten Höhe insoweit erstattet, als sie monatlich 6 vom Hundert der Ausbildungsvergütung eines Auszubildenden im ersten Ausbildungsjahr übersteigen. Satz 3 gilt nicht, soweit die Fahrkosten nach landesrechtlichen Vorschriften von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts getragen werden. In den Fällen der

Sätze 3 und 4 werden Beträge von weniger als 1,53 EURO nicht ausgezahlt.

(2) Verlängert sich bei vorübergehender Beschäftigung an einer anderen Arbeitsstelle innerhalb des Beschäftigungsortes (politische Gemeinde) der Weg des Auszubildenden zur Arbeitsstelle um mehr als vier Kilometer, werden die Bestimmungen über Dienstgänge angewandt. Dies gilt nicht, wenn die vorübergehende Beschäftigung im Rahmen des Ausbildungsplanes erfolgt.

§11

Entgelt im Krankheitsfall

(1) Wird der Auszubildende durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ohne sein Verschulden verhindert, seine Verpflichtungen aus dem Ausbildungsvertrag zu erfüllen, erhält er für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit für die Dauer von bis zu sechs Wochen sowie nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen bei Wiederholungserkrankungen die Ausbildungsvergütung in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Regelungen fortgezahlt.

(2) Im Übrigen gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.

(3) Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Auszubildenden erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Auszubildenden zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, erhält der Auszubildende nach Ablauf des nach Absatz 1 maßgebenden Zeitraums bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit einen Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Brutkrankengeld und dem sich nach Absatz 1 ergebenden Nettoausbildungsentgelt, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

(4) Kann der Auszubildende während der Zeit, für welche die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 bis 3 fortzuzahlen ist, aus berechtigtem Grund Unterkunft und Verpflegung nicht in Anspruch nehmen, entfällt für die Zeit der Nichtinanspruchnahme die Kürzung nach § 8 Absatz 1 Satz 2.

Für die Dauer der Unterbringung des Auszubildenden in einem Krankenhaus entfällt der Anspruch auf Unterkunft und Verpflegung.

§12

(weggefallen)

§13

Fortzahlung der Ausbildungsvergütung bei Freistellung, bei Verhinderung oder Ausfall der Ausbildung

(1) Dem Auszubildenden ist die Ausbildungsvergütung fortzuzahlen

- a) für die Zeit der Freistellung,
 - aa) zur Teilnahme am Berufsschulunterricht, an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte und an Prüfungen,
 - bb) vor Prüfungen (§ 16),
- b) bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn er
 - aa) sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,
 - bb) aus einem anderen als dem in § 11 geregelten, in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.

Im Übrigen gilt bei Verhinderung oder Ausfall der Ausbildung die Vorschrift des § 29 KAVO entsprechend.

(2) § 11 Absatz 4 Unterabsatz 1 gilt entsprechend.

§14
Erholungsurlaub

- (1) Der Auszubildende erhält in jedem Urlaubsjahr einen Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Bezüge, die er erhalten hätte, wenn er als Auszubildender tätig gewesen wäre. § 11 Absatz 4 Unterabsatz 1 gilt entsprechend.
- (2) Der Erholungsurlaub richtet sich bei den in § 1 Absatz 1 genannten Auszubildenden nach den für gleichaltrige Mitarbeiter der niedrigsten Urlaubsstufe jeweils maßgebenden Vorschriften.
- (3) Der Erholungsurlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend während der Berufsschulferien zu erteilen.
- (4) Der Auszubildende darf während des Erholungsurlaubs nicht gegen Entgelt arbeiten.

§15
Familienheimfahrten

- (1) Für Familienheimfahrten vom Ort der Ausbildungsstätte zum Wohnort der Eltern, des Erziehungsberechtigten oder des Ehegatten und zurück werden dem Auszubildenden monatlich einmal die notwendigen Fahrkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Eisenbahnverkehr ohne Zuschläge) – für Familienheimfahrten in das Ausland höchstens die entsprechenden Kosten für die Fahrt bis zum inländischen Grenzort – erstattet, wenn der Wohnort der Eltern des Erziehungsberechtigten oder des Ehegatten so weit vom Ort der Ausbildungsstätte entfernt ist, dass der Auszubildende nicht täglich zum Wohnort zurückkehren kann und daher außerhalb wohnen muss. Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (Schülerfahrkarten oder Fahrkarten für Berufstätige) sind auszunutzen.
- (2) Der Auszubildende erhält bei einer Entfernung des Wohnortes der Eltern, des Erziehungsberechtigten oder des Ehegatten vom Ort der Ausbildungsstätte für die Familienheimfahrten
- von mehr als 100 bis 300 km zwei Ausbildungstage,
 - von mehr als 300 km drei Ausbildungstage
- Urlaub im Vierteljahr unter Fortzahlung der Ausbildungsvergütung. Bei besonders ungünstigen Reiseverbindungen kann der Auszubildende für einen weiteren Ausbildungstag im Vierteljahr beurlaubt werden. Ausbildungstage sind alle Kalendertage, an denen der Auszubildende nach dem Ausbildungsplan auszubilden wäre.

§16
Freistellung vor Prüfungen

Dem Auszubildenden ist vor der in den Ausbildungsverordnungen vorgeschriebenen Abschlussprüfung an fünf Ausbildungstagen, bei der Sechstageswoche an sechs Ausbildungstagen, Gelegenheit zu geben, sich ohne Bindung an die planmäßige Ausbildung auf die Prüfung vorzubereiten. Der Anspruch nach Satz 1 verkürzt sich um die Zeit, für die die Auszubildenden zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung besonders zusammengefasst werden; der Auszubildende erhält jedoch mindestens zwei freie Ausbildungstage.

§ 17
Prüfungen

- (1) Der Auszubildende ist rechtzeitig zur Prüfung anzumelden.

- (2) Sobald dem Ausbildenden der Prüfungstermin bekannt geworden ist, hat er ihn dem Auszubildenden unverzüglich mitzuteilen.

§ 18
Vermögenswirksame Leistungen

Der Auszubildende erhält nach Maßgabe der KAVO vermögenswirksame Leistungen.

§ 19
Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung

Die Versicherung zum Zwecke einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung richtet sich nach den Regelungen in § 25 KAVO.

§ 20
Beihilfen und Unterstützungen
(weggefallen)

§21
Schutzbekleidung, Ausbildungsmittel

- (1) Soweit das Tragen von Schutzbekleidung gesetzlich vorgeschrieben oder angeordnet ist, wird sie unentgeltlich geliefert und bleibt Eigentum des Ausbildenden. Als Schutzbekleidung sind die Kleidungsstücke anzusehen, die bei bestimmten Tätigkeiten an bestimmten Arbeitsplätzen anstelle oder über der sonstigen Kleidung zum Schutz des Auszubildenden gegen Witterungsunbilden und andere gesundheitliche Gefahren oder außergewöhnliche Beschmutzung getragen werden müssen. Die Schutzbekleidung muss geeignet und ausreichend sein.
- (2) Der Auszubildende hat dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge und Werkstoffe, zur Verfügung zu stellen, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses stattfinden, erforderlich sind.

§ 22
Mitteilungspflicht und Weiterarbeit

- (1) Beabsichtigt der Auszubildende, den Auszubildenden nach Abschluss der Berufsausbildung in ein Arbeitsverhältnis zu übernehmen, hat er dies dem Auszubildenden drei Monate vor dem voraussichtlichen Ende der Ausbildungszeit schriftlich mitzuteilen. In der Mitteilung kann der Auszubildende die Übernahme vom Ergebnis der Abschlussprüfung abhängig machen. Innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung hat der Auszubildende schriftlich zu erklären, ob er in ein Arbeitsverhältnis zu dem Auszubildenden zu treten beabsichtigt. Beabsichtigt der Auszubildende keine Übernahme in ein Arbeitsverhältnis, hat er dies dem Auszubildenden drei Monate vor dem voraussichtlichen Ende der Ausbildungszeit schriftlich mitzuteilen.
- (2) Wird der Auszubildende im Anschluss an das Berufsausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet. § 9 Absatz 3 bleibt unberührt.

§ 23

Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses

- (1) Das Berufsausbildungsverhältnis endet mit dem Ablauf der Ausbildungszeit.
Besteht der Auszubildende vor Ablauf der Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bestehen dieser Prüfung.
Besteht der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.
- (2) Während der ersten drei Monate (Probezeit) kann das Berufsausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.
- (3) Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden
- a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
 - b) vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.
- Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein vorgesehene Güteverfahren vor einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.
- (4) Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des Absatzes 3 Unterabsatz 1 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

§ 24

Schadensersatz bei vorzeitiger Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses

Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach der Probezeit vorzeitig gelöst, kann der Auszubildende oder der Auszubildende Schadensersatz verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Dies gilt nicht im Falle des § 23 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe b.

§ 25

Zeugnis

- (1) Der Auszubildende hat dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. Hat der Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, soll auch der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben.
- (2) Das Zeugnis muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse des Auszubildenden. Auf Verlangen des Auszubildenden sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.

§ 26

Ausschlussfrist

Ansprüche aus dem Berufsausbildungsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit vom Auszubildenden oder vom Auszubildenden schriftlich geltend gemacht werden. Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs aus, um die Ausschlussfrist auch für später fällig werdende Leistungen unwirksam zu machen.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

Anlage 2 zu Artikel 2 der Arbeitsrechtsregelung 2/2008

Ordnung zur Regelung der Ausbildungsvergütungen der kirchlichen Auszubildenden

Vom 24. November 2008

§ 1

Höhe der Ausbildungsvergütung

- (1) Die monatliche Ausbildungsvergütung beträgt gemäß § 8 Absatz 1 der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO)
- | | |
|----------------------------|--------------|
| im ersten Ausbildungsjahr | 571,04 Euro, |
| im zweiten Ausbildungsjahr | 616,19 Euro, |
| im dritten Ausbildungsjahr | 657,61 Euro, |
| im vierten Ausbildungsjahr | 715,08 Euro. |
- Eine abweichende einzelvertragliche Vereinbarung der Ausbildungsvergütung kann für diejenigen Ausbildungsberufe erfolgen, bei denen die üblicherweise gezahlte oder tarifvertraglich vereinbarte Ausbildungsvergütung um mindestens zehn vom Hundert von der in Satz 1 festgesetzten Ausbildungsvergütung des ersten Ausbildungsjahres abweicht.
- (2) Bei einer Stufenausbildung (§ 5 Absatz 2 Berufsbildungsgesetz, § 26 Handwerksordnung) wird zur Ermittlung des Ausbildungsjahres die in den vorangegangenen Stufen des Ausbildungsberufes zurückgelegte Zeit mitgerechnet, auch wenn nach Ausbildungsabschluss einer vorangegangenen Stufe eine zeitliche Unterbrechung der Ausbildung gelegen hat.
- (3) Hat das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält der Auszubildende die nach Absatz 1 zustehende höhere Ausbildungsvergütung jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr geendet hat.

§ 2

Unterkunft und Verpflegung

Eine dem Auszubildenden gewährte Unterkunft und Verpflegung wird mit dem nach der jeweiligen Sozialversicherungs-entgeltverordnung geltenden Wert auf die Ausbildungsvergütung angerechnet.

§ 3

Jahressonderzahlung

- (1) Auszubildende, die am 1. Dezember in einem Ausbildungsverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung. Diese beträgt 50 vom Hundert der dem Auszubildenden zustehenden Ausbildungsvergütung (§ 1).
- (2) Der Anspruch ermäßigt sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem der Auszubildende keinen Anspruch auf Ausbildungsvergütung (§ 1), Fortzahlung des Entgelts während des Erholungsurlaubs (§ 14 AzubiO) oder im Krankheitsfall (§ 11 AzubiO) hat. Die Verminderung unterbleibt für

Kalendermonate, für die Auszubildende wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes kein Ausbildungsentgelt erhalten haben. Die Verminderung unterbleibt ferner für Kalendermonate der Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bis zu Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Entgeltanspruch bestanden hat.

(3) Die Jahressonderzahlung wird mit der für November zustehenden Ausbildungsvergütung ausgezahlt. Ein Teilbetrag der Jahressonderzahlung kann zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.

(4) Auszubildende, die im unmittelbaren Anschluss an die Ausbildung von ihrem Ausbildenden in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden und am 1. Dezember noch in diesem Arbeitsverhältnis stehen, erhalten zusammen mit der anteiligen Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis eine anteilige Jahressonderzahlung aus dem Ausbildungsverhältnis.

§ 4

Übergangsvorschriften

(1) Abweichend von § 3 Absatz 1 beträgt der Vomhundertsatz der Jahressonderzahlung

im Kalenderjahr 2008	20,
im Kalenderjahr 2009	30 und
in den Kalenderjahren 2010 und 2011	40.

(2) Am 31. Dezember 2007 im Ausbildungsverhältnis stehende Auszubildende erhalten in den Jahren 2008 bis 2011 mindestens eine Jahressonderzahlung in Höhe der bisher gewährten jährlichen Zuwendungen, sofern der nach Absatz 1 errechnete Jahressonderzahlungsbetrag unter diesem Wert liegt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

Arbeitsrechtsregelung 3/2008

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. hat gemäß § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes der EKM – ARRG-EKM in ihrer Sitzung am 24. November 2008 folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Die Ordnung zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand (Altersteilzeit – ATZO) vom 1. November 2001 (ABl. ELKTh 2002 S. 30), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung 6/2007 vom 28. November 2007 (ABl. EKM S. 47), wird wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der ATZO

- § 3 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„(4) Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis soll mindestens für die Dauer von zwei Jahren vereinbart werden und darf die Dauer von zehn Jahren nicht überschreiten.“

- § 6 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
Die Angabe „83 Prozent“ wird durch die Angabe „77 Prozent“ ersetzt.
- § 9 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
Das Wort „Bundesanstalt“ wird durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Die Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft. Die vor Inkrafttreten abgeschlossenen Vereinbarungen über den Eintritt in ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis bleiben unberührt.

Arbeitsrechtsregelung 4/2008

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. hat gemäß § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes der EKM – ARRG-EKM in ihrer Sitzung am 24. November 2008 folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

§ 1

Lineare Entgeltanhebung

Die Tabellenentgelte der „Anlage Entgelttabelle zu § 15 Absatz 2 KAVO“ der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung für Angestellte (KAVO) vom 28. November 2007 in der gültigen Fassung werden ab dem 1. April 2009 einmalig um 50,00 Euro und anschließend linear um 3,0 vom Hundert und ab dem 1. April 2010 linear um weitere 2,8 vom Hundert erhöht. Die Tabellenwerte werden jeweils auf volle fünf Euro aufgerundet. Dem Tabellenentgelt stehen individuelle Zwischen- und Endstufen gleich.

§ 2

Inkrafttreten

- Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. April 2009 in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2011.
- Die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission wird beauftragt, die entsprechenden Tabellen bekannt zu machen.

Anlage zu Arbeitsrechtsregelung 4/2008

Gültig ab dem 1. April 2009 –

Entgelttabelle zur KAVO

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
		nach 1 Jahr	nach 3 Jahren	nach 6 Jahren	nach 10 Jahren	nach 15 Jahren
15	3.345	3.710	3.850	4.335	4.705	
14	3.030	3.360	3.555	3.850	4.300	
13	2.795	3.100	3.260	3.580	4.035	
12	2.535	2.810	3.205	3.550	3.995	
11	2.445	2.710	2.905	3.205	3.635	
10	2.355	2.615	2.810	3.005	3.380	
9	2.085	2.310	2.425	2.740	2.990	
8	1.960	2.170	2.275	2.360	2.460	2.525
7	1.835	2.030	2.165	2.265	2.335	2.410
6	1.800	1.955	2.095	2.185	2.255	2.320
5	1.725	1.910	2.000	2.100	2.165	2.215
4	1.640	1.815	1.935	2.005	2.075	2.115
3	1.615	1.790	1.835	1.920	1.975	2.025
2	1.490	1.645	1.695	1.750	1.855	1.970
1	je 4 Jahre	1.325	1.350	1.385	1.410	1.480

Beschluss der Kirchenleitung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland zur Bezeichnung der Kirchenkreise in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Vom 16. Januar 2009

Die Kirchenleitung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 61 in Verbindung mit Artikel 91 Absatz 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (ABl. EKM S. 183) beschlossen:

Die Kirchenkreise der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland tragen die Bezeichnung „Evangelischer Kirchenkreis“ oder „Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis“ gefolgt von der jeweiligen territorialen Bestimmung. Der vorangestellte Zusatz „Evangelischer“ oder „Evangelisch-Lutherischer“ richtet sich nach dem Herkommen; Veränderungen dieses Zusatzes bedürfen eines Beschlusses der jeweiligen Kreissynode. Die Bezeichnung des Reformierten Kirchenkreises bleibt unberührt.

Magdeburg/Eisenach, den 16. Januar 2009 (1211-01)

Die Kirchenleitung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Axel Noack
Bischof

Dr. Christoph Kähler
Landesbischof

Beschluss der Föderationssynode über die Erhebung des Gemeindebeitrags/Kirchgeldes 2009 und 2010 (Gemeindebeitragsbeschluss/ Kirchgeldbeschluss)

Vom 16. November 2008

Aufgrund von § 2 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Erhebung eines freiwilligen Kirchgeldes in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 17. November 2001 (ABl. 2002 ELKTh S. 18) und von § 3 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Erhebung eines Kirchgeldes als Gemeindebeitrag in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom 3. November 1990 (ABl. 1991 EKKPS S. 6) hat die Föderationssynode folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Beschluss der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 18. November 2006 über die Erhebung des freiwilligen Kirchgeldes für die Haushaltsjahre 2007 und 2008 (Kirchgeldbeschluss) und der Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom 17. November 2007 über die Erhebung eines Kirchgeldes als Gemeindebeitrag für das Kalenderjahr 2008 gelten für das Haushaltsjahr 2009 fort.

2. Für das Kalenderjahr 2010 sind im Bereich der ehemaligen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen folgende Mindestbeträge zu erheben:

- 2.1. 1,25 EURO monatlich (15,00 EURO jährlich) volljährige Schüler, Auszubildende und Studenten bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, Empfänger von Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder ähnlichen Leistungen, Gemeindeglieder ohne eigenes Einkommen
- 2.2. 3,50 EURO monatlich (42,00 EURO jährlich) Gemeindeglieder, welche nicht unter Nummer 1 fallen und neben dem Gemeindebeitrag/Kirchgeld auch Kirchensteuer zahlen
- 2.3. alle übrigen Gemeindeglieder einschließlich Rentner und Arbeitslosengeldempfänger, die keine Kirchensteuer zahlen, entsprechend ihrem Einkommen einschließlich Renten und Arbeitslosengeld gemäß folgender Tabelle:

monatliches Einkommen in EUR (netto)	Gemeindebeitrag/Kirchgeld monatlich in EUR	Gemeindebeitrag/Kirchgeld jährlich in EUR
bis 600	3,00	36,00
bis 700	3,50	42,00
bis 800	4,00	48,00
bis 900	4,50	54,00
bis 1.000	5,00	60,00

darüber je 100,00 EURO Einkommen 0,50 EURO monatlich bzw. 6,00 EURO jährlich zusätzlich.

Bad Sulza, den 16. November 2008 (6521/7520)

Der Bischof
der Evangelischen Kirche
der Kirchenprovinz Sachsen

Axel Noack
Bischof

Der Landesbischof
der Evangelisch-Lutherischen
Kirche in Thüringen

Dr. Christoph Kähler
Landesbischof

Errichten einer Stelle

Nachstehend unterrichten wir über die nach Maßgabe der kirchengesetzlichen Ordnung getroffenen Entscheidung über die Errichtung einer Stellen.

Magdeburg, den 13. Februar 2009 Dr. Christian Frühwald
(3455) Oberkirchenrat

Errichtung einer Gemeindepädagogenstelle:

Folgende Gemeindepädagogenstelle wurde durch Beschluss des Kreiskirchenrates des Kirchenkreises Mühlhausen mit Zustimmung des Landeskirchenamtes im Februar 2009 errichtet:

Gemeindepädagogenstelle des Kirchspiels Wahlhausen, Region Eichsfeld-West, mit Dienstsitz in Wahlhausen, Kirchenkreis Mühlhausen.

B. Personalmeldungen

C. Stellenausschreibungen

Bewerbungsfrist:

Wir bitten, die Bewerbungsfrist zu beachten. Sie läuft von der Veröffentlichung an bis zum Ende des Folgemonats.

Bewerbungsweg:

Alle Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt der EKM (Referat Personaleinsatz Eisenach bzw. Referat Personaleinsatz Magdeburg) einzureichen.

Bewerbungsunterlagen:

Die Bewerbungen sind formlos unter Beifügung eines Lebenslaufes und mit einer Begründung (unter eventueller Ausführung zu bisherigen oder geplanten Schwerpunkten in der Arbeit) einzureichen.

Bewerbungen von Pfarrerinnen und Pfarrern, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle sind, können in begründeten Fällen vom Landeskirchenamt auf Antrag zugelassen werden.

Ausgeschrieben bzw. nochmals ausgeschrieben werden folgende Stellen:

1. Kreisfarrstelle für Klinikseelsorge des Kirchenkreises Magdeburg
2. II. Kreisschulpfarrstelle des Kirchenkreises Wittenberg
3. Pfarrstelle Ifta
4. Pfarrstelle Kammerforst
5. Pfarrstelle Parey
6. Pfarrstelle Pferdsdorf
7. Pfarrstelle Saalburg
8. Pfarrstelle Saara
9. Pfarrstelle Stadtlengsfeld
10. Pfarrstelle Tangerhütte
11. Gemeindepädagogenstelle der Region Goldene Aue, des Kirchenkreises Südharz
12. Gemeindepädagogenstelle des Kirchspiels Wahlhausen, Region Eichsfeld-West, des Kirchenkreises Mühlhausen
13. Refinanzierte allgemeinkirchliche Pfarrstelle für die Seelsorge im Diakoniezentrum Bethesda Eisenberg
14. Allgemeinkirchliche Pfarrstelle in den Franckeschen Stiftungen zu Halle (Stiftungspfarrstelle)
15. Studienleiterin/Studienleiter am Pastoralkolleg der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

16. hauptamtliche Kirchenmusikerin/hauptamtlicher Kirchenmusiker für Haldensleben, Kirchenkreis Haldensleben-Wolmirstedt

Zu 1.:

Kreisfarrstelle für Klinikseelsorge am Universitätsklinikum Magdeburg A.ö.R.

Kirchenkreis Magdeburg

Stellenumfang: 75 bis 90 Prozent

Eine zusätzliche Beauftragung mit Dienst in der Notfallseelsorge im Umfang von 10 Prozent durch den Kirchenkreis Magdeburg ist möglich.

Dienstwohnung nicht vorhanden

Dienstsitz: Magdeburg

Besetzung durch den Kreiskirchenrat

Dienstbeginn: 1. September 2009

Die Stelle wird zunächst für sechs Jahre befristet übertragen (§ 14 Pfarrstellengesetz EKM).

Am Universitätsklinikum Magdeburg A.ö.R. mit ca. 680 Betten wird der Dienst in der Klinikseelsorge in ökumenischer Gemeinschaft von einem Team evangelischer und katholischer Seelsorgerinnen getan. Im zentralen Bereich des Uni-Klinikums existiert ein Seelsorgebereich mit einem Raum der Stille, Arbeitszimmer und Gruppenraum; einen weiteren Raum der Stille gibt es in der Universitäts-Frauenklinik. Die Stelle wird zum Teil durch das Universitätsklinikum refinanziert.

Erwartungen

- Bereitschaft zu ökumenischer Zusammenarbeit mit den anderen Seelsorgerinnen,
- Bereitschaft, sich im Organisationsfeld Universitätsklinikum/Medizinische Fakultät zurechtzufinden (bzw. einzuarbeiten) und mit den Mitarbeitenden ständigen Kontakt zu halten.

Voraussetzungen

- seelsorgerliche Kompetenz,
- Grundkurs KSA oder vergleichbare Fortbildung (oder die Bereitschaft dazu),
- psychische Belastbarkeit und Ausdauer.

Aufgabenfelder

- regelmäßige Besuche am Krankenbett mit Sterbebegleitung und Trauerarbeit,
- Seelsorgeangebote für Mitarbeitende,
- Gestaltung geistlicher Angebote für Mitarbeitende und PatientInnen,
- Beteiligung an Weiterbildungen für Mitarbeitende,
- Begleitung der ehrenamtlichen KrankenhaushelferInnen,
- Beteiligung an Projekten der Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Internetseite),
- Teilnahme am Konvent der KrankenhauseelsorgeInnen,
- Mitarbeit bei der Ausbildung von Pflegepersonal möglich,
- regelmäßige Supervision,
- Präsenz im Kirchenkreis.

Auskünfte erteilt:

Superintendent Michael Seils, Neustädter Str. 6,
39104 Magdeburg, Tel.: 0391 5410637,
E-Mail: suptur@ek-md.de

zu 2.:

II. Kreisschulpfarrstelle

Kirchenkreis Wittenberg
Propstsprengel Wittenberg

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei

- Superintendentin Martina Berlich, Obere Predigergasse 1, 99817 Eisenach, Tel. 03691 203432
- Kirchenälteste Bärbel Glock (Kirchgemeinde Ifta), Eisenacher Straße 12, 99831 Ifta, Tel. 036926 90512
- Kirchenälteste Annemarie Först (Kirchgemeinde Pferdsdorf), Hintergasse 1, 99819 Krauthausen-Pferdsdorf, Tel. 036926 98762
- Kirchenältester Gerhard Altenbrunn (Kirchgemeinde Spichra), Dorfstraße 10, 99819 Krauthausen-Spichra, Tel. 036926 90739.

Zu 4.:

Pfarrstelle Kammerforst

Kirchenkreis Mühlhausen
Propstsprengel Erfurt-Nordhausen
3 Predigtstätten, 977 Gemeindeglieder
Dienstwohnung vorhanden
Stellenumfang: 75 Prozent
Besetzung durch Landeskirchenamt

Kammerforst liegt in Thüringen, 12 Kilometer von der Kreisstadt Mühlhausen entfernt, direkt am Hainich-Nationalpark – ein „Urwald“ in der Mitte Deutschlands, umgeben von einer wunderschönen Landschaft.

Alle Schularten sind gut mit dem Schulbus erreichbar. In Mühlhausen gibt es ein Zentrum Evangelischer Schulen mit Grund- und Regelschule und Gymnasium.

In Kammerforst gibt es einen Evangelischen Kindergarten. Die Pfarrstelle umfasst neben Kammerforst noch die Kirchengemeinden Oppershausen und Heroldishausen. Alle drei Dörfer sind sehr traditionsbewusst.

Die drei Kirchen sind in einem baulich guten Zustand. In Oppershausen und Heroldishausen gibt es jeweils ein bewohntes Gemeindehaus mit Räumen für die Gemeindegliederarbeit.

In der Region, zu der die drei Gemeinden gehören, arbeiten hauptamtlich eine Gemeindepädagogin, eine ordinierte Gemeindepädagogin und eine Kirchenmusikerin, die anteilmäßig auch in den drei Gemeinden tätig sind. Es wird Wert auf regionale Arbeitsansätze gelegt.

Schwerpunkte im Leben der Gemeinden sind Gottesdienste und kirchenmusikalische Projekte. In den drei Gemeinden gibt es eine aktive Frauenhilfe und Mütterkreise.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die/der die bestehende Gemeindegliederarbeit fortführt und begleitet, die Zusammenarbeit mit dem Evangelischen Kindergarten auch weiterhin im Blick hat und neue Impulse für die Familienarbeit gibt. Die Mitarbeit in der Regionalarbeit (z. B. Konfirmandenarbeit und kirchenmusikalische Projekte in der Arbeit mit Kindern) ist sehr wünschenswert.

Die Arbeit wird durch engagierte Ehrenamtliche und aktive Gemeindeglieder mitgetragen.

Die Pfarrdienstwohnung befindet sich im Obergeschoss des Pfarrhauses in Kammerforst. Das Pfarrhaus wurde 1992 neu ausgebaut und renoviert. Neben einer Doppelgarage gehört zu dem Pfarrhaus noch ein schöner großer Pfarrgarten mit altem Baumbestand.

Weitere Informationen erteilt:

Superintendent Andreas Piontek
Bei der Marienkirche 9
99974 Mühlhausen
Tel. 03601 812901

Zu 5.:

Pfarrstelle Parey

Kirchenkreis Elbe-Fläming
Propstei Magdeburg-Halberstadt
6 Predigtstätten, ca. 1 375 Gemeindeglieder
Besetzung durch Landeskirchenamt
Dienstwohnung vorhanden (Bj. 1976)
Stellenumfang: 100 Prozent
Dienstbeginn: 1. Januar 2010

Im Kirchenkreis Elbe-Fläming suchen das Kirchspiel Parey/Elbe und die benachbarte Kirchengemeinde Güsen zum 1. Januar 2010 eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit Familie die/der mit seelsorgerischer Kompetenz die Gemeinden stärken, offen und kontaktfreudig auf die Menschen zugehen kann.

Parey und seine Nachbargemeinden sind östlich von Genthin an der Elbe bzw. am Elbe-Havel-Kanal gelegen.

Mit der L 54 als Verbindungsstraße zwischen der B 1 und der B 107 sind gute Verkehrsanbindungen gegeben. Die Bahnstrecke Berlin-Magdeburg-Hannover hat einen Haltepunkt in Güsen.

Komplexer Ärztepark mit Apotheke, Sozialstation, Kindertagesstätten, Grund- und Sekundarschule, modernen Sporthallen, Geschäften aller Branchen und viele andere Einrichtungen sind in der Einheitsgemeinde Elbe-Parey vorhanden (www.elbe-parey.de).

Ein Gymnasium ist im 13 km entfernten Genthin mit Bus gut erreichbar.

Der ab dem 1. Januar 2010 um Güsen erweiterte Pfarrbereich Parey umfasst sechs Gemeinden (Bergzow, Derben, Ferchland, Parey, Zerben und Güsen). Von den ca. 7 500 Einwohnern sind im Pfarrbereich 1 375 (2007) evangelisch.

In zwei von sechs Kirchen sind Winterkirchen/Gemeinderäume integriert. Weiter gibt es zwei Gemeinde-Häuser, von denen eins teilvermietet (Güsen) ist.

Die Dienstwohnung, mit integriertem Amtszimmer, befindet sich in einem 1976 erbautem Pfarrhaus, das 1999 umfangreich saniert wurde (in Parey).

Im Kirchspiel Parey/Elbe arbeitet, als Teilzeitkraft, eine Gemeindepädagogin mit ca. 25 Prozent.

Weitere Informationen und Auskünfte erteilen:

- Herr Helmut Walter, Tel. 03934 440089, Vorsitzender des GKR Güsen
- Herr Friedrich Schwarz, Tel. 03934 951585, E-Mail: Zeichenbuero.F.Schwarz@t-online.de, Vorsitzender des GKR Parey

Zu 6.:

Pfarrstelle Pferdsdorf

Kirchenkreis Bad Salzung-Dermbach
Stellenumfang: 100 Prozent
Dienstort: Pferdsdorf
Dienstwohnung: vorhanden
Gemeindeglieder: 1 000
Dienstbeginn: 1. Januar 2010
Wahlrecht der Kirchengemeinde

1. Zur Pfarrstelle gehören die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Pferdsdorf (289 Gemeindeglieder) und Unterbreizbach mit Räsa (711 Gemeindeglieder) und 2 Predigtstellen. In beiden Kirchengemeinden finden regelmäßig Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen statt.

2. Pferdsdorf ist ein idyllisch gelegenes Dorf in reizvoller Landschaft am Rande des Biosphärenreservates Rhön an der Ländergrenze zu Hessen. Entfernungen: zur Autobahn 18 km; nach Bad Hersfeld 25 km; nach Eisenach 40 km; nach Fulda 40 km; nach Bad Salzungen 24 km.

Pferdsdorf, Unterbreizbach und Räsa gehören politisch zur Einheitsgemeinde Unterbreizbach. Unterbreizbach ist sehr durch den Kalibergbau geprägt, der hier aktiv betrieben wird. In der Einheitsgemeinde gibt es Kindertagesstätten in Pferdsdorf und Unterbreizbach, eine Grundschule im Ortsteil Sünna und eine Regelschule im Ortsteil Räsa. Das nächstgelegene Gymnasium befindet sich in der Stadt Vacha (7 km) und ist mit dem Schulbus gut zu erreichen. Gute Einkaufsmöglichkeiten gibt es in Unterbreizbach und Vacha. Die medizinische Versorgung wird durch verschiedene Arztpraxen in diesen Orten gewährleistet.

Gemeindeleben:

Die Gemeinden sind volksskirchlich geprägt. In Pferdsdorf gehören 56 Prozent der Einwohner der Evang.-Luth. Kirche an, in Unterbreizbach 41 Prozent und in Räsa 22 Prozent.

In beiden Kirchengemeinden gibt es einen Gemeindekirchenrat. Viele ehrenamtliche Helfer arbeiten in den Gemeinden mit. Die Kinder-, Vorschul- und Mütterarbeit wird von einer Gemeindepädagogin und einem Helferkreis getragen, die Verwaltungsarbeit durch eine Pfarramtssekretärin unterstützt. Beide sind hauptamtlich stundenweise in der Kirchengemeinde beschäftigt.

Verschiedene Gruppen und Kreise treffen sich regelmäßig, u. a. zwei Gruppen von Seniorinnen, ein Frauenkreis, zwei Hauskreise, ein Mutter-Kind-Kreis, eine Männergruppe. Die Jugend kommt regional zu verschiedenen Aktivitäten zusammen.

Kirchenmusik: Es gibt einen Gospelchor, der von einem hauptamtlichen Musiker geleitet wird und einen Posaunenchor, in dem auch Bläser aus der Nachbargemeinde mitspielen. Der Organistendienst wird hauptsächlich von ehrenamtlichen Musikern geleistet.

Kasualien:

	<i>Taufen</i>	<i>Trauungen/ Gd zur Eheschließung</i>	<i>Be- stattungen</i>	<i>Konfir- matio- nen</i>
Unterbreizbach				
2006	2	1	5	5
2007	7	1	6	4
2008	4	0	3	4
Pferdsdorf				
2006	2	0	3	2
2007	4	1	0	0
2008	4	1	3	1

Kirchen und Gebäude:

Zur Pfarrstelle gehören zwei Kirchen und der Pfarrhof mit Pfarrhaus und Nebengebäuden in Pferdsdorf. Die Kirchen und das Pfarrhaus sind in gutem Zustand. In Pferdsdorf wird im Winter die neu sanierte Winterkirche, die in der Pfarscheune eingebaut ist, für die Gottesdienste genutzt. Zu allen Veranstaltungen und Kreisen treffen sich dort die Gemeindeglieder. In Unterbreizbach wird dafür ein kommunales Gebäude, was der Kirchengemeinde zur Verfügung gestellt wurde, genutzt. Das Pfarrhaus wird in diesem Jahr neu gedeckt und zusätzlich wärmeisoliert. Die Gesamtwohnfläche beträgt 115 m². Im Erdgeschoss befinden sich das Amtszimmer, das Archiv, die Gemeindegküche und ein Gästezimmer. Im 1. Stock befindet sich die Pfarrwohnung, die bei Bedarf verkleinert oder erweitert werden kann, da das Haus über einen sehr geräumigen Dachboden verfügt.

Das Pfarrhaus und der Gemeinderaum (Winterkirche) werden mit Erdöl beheizt.

Die Kirche in Unterbreizbach verfügt über eine Warmluftheizung (Erdgas), die Pferdsdorfer Kirche über eine moderne Elektrobankheizung.

Wünsche und Erwartungen:

Die Gemeinden freuen sich auf eine/einen kontaktfreudige/n und engagierte/n Pfarrerin/Pfarrer, die/der die gewachsenen Strukturen aufgreift und stärkt, das Begonnene weiterführt, neue Ideen mitbringt und eigene Akzente setzt.

- Sie/er soll Freude an der Gottesdienstgestaltung haben.
- Seelsorgerliche Begleitung und das Heranführen junger Menschen und Familien an den Glauben sollen Schwerpunkte der Arbeit sein.
- Sie/er soll die Ehrenamtlichen fördern und begleiten und Freude haben an regionaler Zusammenarbeit.
- Sie/er soll sich dem evangelisch-lutherischen Bekenntnis gemäß dem Leitbild des Kirchenkreises Bad Salzungen-Dermbach verpflichtet wissen.
(www: <http://salzungen.elkth-online.de>).

3. Weitere Informationen erhalten Sie bei

- Pfarrer Gerald Kotsch, Stellvertreter des Superintendenten, Dermbach, Tel.: 036964 82354,
- Herrn Gerhard Führer, Stell. Vors. des GKR Unterbreizbach, Tel.: 036962 21392,
- Herrn Donald Schnitter, Stell. Vors. des GKR Pferdsdorf, Tel.: 036962 20048.

Zu 7.:

Pfarrstelle Saalburg

Kirchenkreis Schleiz
 Stellenumfang: 100 Prozent
 Dienstsitz: Saalburg
 Dienstwohnung: vorhanden
 Gemeindeglieder: 873
 Dienstbeginn: baldmöglichst
 Besetzung durch das Landeskirchenamt

1. Zur Pfarrstelle gehören die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Gräfenwarth und Kulm mit Raila und Wernsdorf mit vier Predigtstätten.

2. Das Kirchspiel Saalburg (ca. 1 500 Einwohner) liegt in landschaftlich reizvoller Gegend unmittelbar an der Bleilochtalesperre mit vielfältigen Freizeitmöglichkeiten. In Saalburg gibt es eine Kindertagesstätte, eine Grundschule im 6 km entfernten Ebersdorf und eine Grund- und Regelschule im 10 km entfernten Tanna. Gymnasien sind in Schleiz und Lobenstein, jeweils ca. 12 km entfernt. In Saalburg gibt es eine allgemeinmedizinische Praxis, eine Zahnarztpraxis und Einkaufsmöglichkeiten.

Gebäude:

- Kirche Saalburg (innen komplett saniert, außen weitgehend saniert, Orgel beispielbar)
- Kirche Gräfenwarth (innen und außen saniert, Orgel restauriert) mit angebautem Gemeinderaum
- Kirche Kulm (innen und außen saniert, Orgel restauriert) mit eingebautem Gemeinderaum
- Kirche Raila (innen und außen saniert, Orgel in gutem Zustand)

Das Pfarrhaus ist trotz zentraler Lage ruhig gelegen und in weitgehend solidem Zustand. Die Pfarrwohnung befindet sich im 1. Obergeschoss und besteht aus 6 Zimmern, Küche, Bad mit WC (ca. 170 m²). Zur Wohnung gehören ein Keller,

Garage, Veranda und ein Garten. Im Erdgeschoss gibt es zwei Gemeinderäume, Gemeindegänge und Gemeinde-WC. Zum Pfarrgrundstück gehört ein ausbaufähiges ehemaliges Rüstzeitheim.

Mitarbeiter:

Die kirchenmusikalische Arbeit kann durch einen hauptamtlichen Kantor (50 Prozent) zu einem großen Teil abgedeckt werden. Ein ehrenamtlicher Vorbereitungskreis für Kindernachmittage wird von einer Gemeindepädagogin begleitet. Es gibt ehrenamtliche Küster, eine Lektorin und drei ehrenamtliche Organisten.

Gemeindeleben:

Schwerpunkte der Gemeindearbeit der Pastorin/des Pfarrers sind die Gottesdienste, die Konfirmandenarbeit und die Seelsorge. Gottesdienste fanden bisher in Saalburg, Gräfenwarth und Kulm wöchentlich und in Raila 14-tägig statt. Seniorennachmittage finden in Saalburg 14-tägig und in Kulm/Gräfenwarth monatlich statt. Der Konfirmandenunterricht wird zentral für alle Gemeinden gehalten. Es gibt in Saalburg einen Chor und einen Posaunenchor und in Gräfenwarth einen Chor. Die ehrenamtlich geleiteten Kindernachmittage sind in der Regel alle sechs Wochen.

Amtshandlungen:

	2005	2006	2007
Taufen:	6	6	11
Konfirmanden:	9	4	4
Trauungen:	3	4	3
Bestattungen:	12	11	14

Erwartungen an die/den künftige Pfarrstelleninhaber/in/Pfarrstelleninhaber:

Die Gemeinden wünschen sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der Freude hat an einer gemeindenahen Verkündigung des Evangeliums und bereit ist, gemeinsam mit den Gemeindegemeinderäten ein lebendiges Gemeindeleben zu fördern. Den Gemeinden sind die seelsorgerliche Arbeit und der Aufbau einer Arbeit mit Menschen der mittleren Generation wichtig. Die Pfarrerin/der Pfarrer sollte die gewachsenen Formen gemeindlichen Lebens achten, aber zugleich bereit sein, neue Formen der Gemeindearbeit zu initiieren.

3. Weitere Informationen erhalten Sie über Superintendent Fuchs, Schleiz, Tel. 03663 404515.

Zu 8.:

Pfarrstelle Saara

Kirchenkreis Altenburger Land

Stellenumfang: 100 Prozent

Dienstort: Saara

Dienstwohnung: vorhanden

Gemeindeglieder: 960

Dienstbeginn: 1. August 2009

Besetzung durch das Landeskirchenamt

Zur Pfarrstelle gehören die evangelisch-lutherischen Kirchgemeinden Bornshain, Maltis, Mockern, Ponitz, Saara und Zürcchau.

Allgemeine Angaben zur Infrastruktur:

Saara liegt südlich der Kreisstadt Altenburg mit Sitz des Kirchenkreises und aller Ämter (Entfernung: 5 km) an der B 93. Entfernungen: Gera 25 km; Leipzig: 55 km; nächste Anschlussstelle der Autobahn A 4: 15 km. Bahnhof im Ortsteil Lehdorf an den Bahnstrecken Leipzig-Zwickau und Altenburg-Gera.

Saara ist Sitz der Verwaltung der Einheitsgemeinde Saara, zu der alle Kirchgemeinden des Kirchspiels außer der Kirchgemeinde Ponitz gehören.

Grund- und Regelschule befinden sich in Gößnitz in 7 km Entfernung (Schulbus); Gymnasium in Altenburg (u. a. „Christliches Spalatin-Gymnasium“) und in Schmölln sowie die Musikschule in Altenburg. Ein kommunaler Kindergarten befindet sich im OT Lehdorf, ein evangelischer Kindergarten in Gößnitz. Einkaufsmöglichkeiten bestehen in Altenburg, Gößnitz und Schmölln. Ärzte aller Fachrichtungen praktizieren in Altenburg.

Die Kirchgemeinde Ponitz liegt vom Pfarrsitz 11 km, die übrigen Kirchgemeinden liegen im Durchschnitt 3 km von Saara entfernt.

Kirchen und Gemeindehäuser:

Die sechs wunderschönen Dorfkirchen sind alle elektrisch beheizbar. Die Orgeln in fünf Kirchen befinden sich in gutem bis sehr gutem Zustand – darunter die Silbermannorgel in Ponitz. In Saara und Ponitz stehen vielfältig nutzbare Gemeinderäume zur Verfügung.

Friedhöfe:

Drei große Friedhöfe werden von den Kommunen Saara und Ponitz verwaltet, drei kleinere Friedhöfe von den Kirchgemeinden.

Pfarrerdienstwohnung:

Das Pfarrhaus in Saara wurde 1906 erbaut. Im Erdgeschoss befinden sich: zwei Gemeinderäume, ein Amtszimmer, ein Archiv, eine Gemeindegänge, ein WC; im Obergeschoss die Dienstwohnung mit 4,5 Zimmern, Küche, Bad, WC, großer Diele, Balkon, im Dachgeschoss ein Zimmer (insgesamt 152 m²). Die Wohnung wurde grundlegend im Jahr 2000 saniert.

Im Nebengebäude: Garage, WC, im Obergeschoss eine fremd vermietete Wohnung. Ölheizung gemeinsam für Haupt- und Nebengebäude.

Das Pfarramt ist bürotechnisch gut ausgestattet.

Zum Haus gehört ein großer Garten, dessen Wiese auch für Gemeindefeste genutzt wird.

Mitarbeiter:

Im Bereich des Pfarramtes sind zwei hauptamtliche Kirchenmusiker mit einem Teil ihres Dienstauftrags (25 Prozent und 50 Prozent) tätig. Ehrenamtliche Organisten (auch aus Nachbargemeinden), engagierte Kirchenälteste und ehrenamtlich regelmäßig tätige Gemeindeglieder, die alle oft mehrere Dienste übernommen haben, tragen das Gemeindeleben. Zwei Kirchgemeinden haben eigene Kirchrechnungsführer, die übrigen Kirchgemeinden sind an die Buchungsstelle Altenburg angeschlossen. Geregelt Küsterdienste in allen Kirchgemeinden.

Über einen Beschäftigungsverein sind zwei ABM bzw. 1-Euro-Arbeitskräfte im Kirchspiel tätig.

Gemeindeleben:

Derzeit finden in Ponitz wöchentlich Gottesdienste in vier Gemeinden zweimal monatlich und in einer Gemeinde einmal monatlich statt. Zur Zeit werden zwei Gesprächskreise in Saara und Ponitz, ein Frauenkreis (= Helferkreis) in Saara, zwei Seniorenkreise in Saara und Ponitz, ein Kinderkreis in Ponitz angeboten. Dazu kommt eine vielfältige kirchenmusikalische Arbeit mit verschiedenen Gruppen. Das Leben der Kirchgemeinde Ponitz wird durch die Zusammenarbeit mit dem Förderverein Renaissanceschloss Ponitz bereichert.

Amtshandlungen im Kirchspiel in den Jahren 2005 bis 2007:

Taufen: 13 / 15 / 4
 Konfirmationen: 13 / 6 / 2
 Trauungen: 6 / 2 / 7
 Bestattungen: 15 / 18 / 16

Da das Territorium des Pfarramtes eng mit dem des Pfarramtes Gößnitz verflochten ist, hat sich in den letzten Jahren eine verstärkte Zusammenarbeit entwickelt. Diese soll nun verbindlich vereinbart werden und prägt die Erwartungen an die/den zukünftige/n Stelleninhaber/in mit.

Erwartungen:

Die Gemeinden freuen sich auf eine/n kontaktfreudige/n, engagierte/n Pfarrer/in, die/der das Gewachsene aufgreift, Bewährtes freudig weiterführt, neue Ideen einbringt und eigene Akzente setzt. Sie/er sollte Freude an der Gottesdienstgestaltung haben und sich um aktuelle und lebendige Predigten bemühen. Sie/er sollte die seelsorgerliche Begleitung und das Heranführen junger Menschen und Familien an den Glauben als wichtigste Aufgabe sehen – dies auch gemeinsam verantworten mit den Mitarbeitenden des Pfarramtes Gößnitz – in Krabbelgruppen, Kinder- und Konfirmandenarbeit und Junger Gemeinde. Je nach Gaben und Fähigkeiten kann die Zusammenarbeit auf andere Gebiete ausgeweitet werden. Sie/er sollte Ehrenamtliche fördern und begleiten und die bisher gute Zusammenarbeit mit den Kommunen und Vereinen fortführen.

Information für Pfarrerehepaare:

Soweit die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind, ist eine Anstellung im Umfang von 50 Prozent als Schulpfarrer/in (8 Stunden RU und Schulseelsorge) am Christlichen Spalatin-Gymnasium Altenburg möglich.

Informationen:

- Superintendentin Anne-Kristin Ibrügger, Geraer Straße 46, 04600 Altenburg, Tel. 0177 4059000, E-Mail: a.ibruegger@suptur-abg.de
- Kantor Christoph Beyrer, Gößnitzer Str. 5, 04639 Ponitz, Tel. 03764 4632, E-Mail: ac.beyrer@web.de
- Internetseiten: www.kirche-ponitz.de, www.silbermannorgel-ponitz.de und www.posaunenchor-ponitz.de

Zu 9.:

Pfarrstelle Stadtlengsfeld

Kirchenkreis Bad Salzungen-Dermbach
 Stelleumfang: 100 Prozent
 Dienstsitz: Stadtlengsfeld oder Weilar
 Dienstwohnung: vorhanden
 Gemeindeglieder: ca. 1 200
 Dienstbeginn: 1. November 2009
 Besetzung durch das Landeskirchenamt

Die Pfarrstelle Stadtlengsfeld, zukünftig um Weilar erweitert, bestehend aus den zwei Gemeinden Stadtlengsfeld und Weilar, ist ab dem 1. November 2009 zu besetzen. Beide Kirchgemeinden waren bisher zwei eigenständige Pfarrämter. Der bisherige Pfarrer von Stadtlengsfeld und Vakanzverwalter von Weilar tritt mit dem 31. Oktober 2009 in den Ruhestand. In dem zukünftigen Pfarramt werden beide Kirchgemeinden ihre Eigenständigkeit behalten. Die beiden Orte liegen in unmittelbarer Nachbarschaft.

Nähere Beschreibung der Pfarrstelle:

Stadtlengsfeld ist eine Kleinstadt mit Kurklinik. Von 1 929 Einwohnern gehören 662 der Evangelisch-Lutherischen

Kirche an. In der Kirchgemeinde finden regelmäßig sonntägliche Gottesdienste statt. Die zukünftige Pfarrerin/der zukünftige Pfarrer soll auch für die Patienten der psychosomatischen Kurklinik offen sein. Ein engagierter Gemeindegliederrat weiß sich mitverantwortlich und übernimmt zum Beispiel den Lektorendienst. Der selbstständige Bläserchor ist eine sehr aktive Gruppe in der Gemeinde. Für den Kirchendienst ist eine Küsterin angestellt. Die vorhandenen Gemeindeglieder, Christenlehre und Jugendarbeit sollen weitergeführt werden.

In Weilar gehören von etwa 900 Einwohnern 562 der evangelischen Kirchgemeinde an. Im Ort gibt es ein Seniorenheim der Diakonie. Die seelsorgerliche Betreuung der Bewohner gehört zu den Aufgaben der Pfarrerin/des Pfarrers. Es finden sonntäglich Gottesdienste statt. Ehrenamtlicher Küster, Organist, Kirchrechner sowie engagierte Gemeindeglieder stehen zur tatkräftigen Unterstützung bereit. Die zukünftige Pfarrerin/den zukünftigen Pfarrer erwarten in beiden Gemeinden keine besonderen finanziellen und bautechnischen Sorgen.

Amtshandlungen:

	2006	2007	2008
Stadtlengsfeld			
Taufen	0	7	0
Konfirmationen	3	5	2
Trauungen	1	0	2
Bestattungen	11	12	16
Weilar			
Taufen	2	8	6
Konfirmationen	3	5	4
Trauungen	1	1	1
Bestattungen	3	12	10

Das Umfeld:

Die Kleinstadt Stadtlengsfeld und die 3 km entfernte Gemeinde Weilar liegen idyllisch am Rand des Biosphärenreservates Rhön. Es bestehen gute Verkehrsverbindungen nach Eisenach A 4: 35 km, Bad Hersfeld/Fulda A 7: ca. 50 km, Meiningen A 71: 50 km und zur Kreisstadt Bad Salzungen: 14 km.

Stadtlengsfeld verfügt u. a. über einen Kindergarten, eine Grund- und eine Regelschule, Apotheke, Arztpraxen und gute Einkaufsmöglichkeiten. Gymnasien befinden sich in Vacha und in Bad Salzungen. Eine intakte Infrastruktur wird ergänzt durch gut ausgebaute Rad- und Wanderwege sowie liebevoll gepflegte Freizeiteinrichtungen und ein Schwimmbad. Der hinter der Kirche gelegene Friedhof ist in kommunaler Verwaltung.

In Weilar gibt es einen am Schlosspark angrenzenden Kindergarten, in dem auch Hortbetreuung möglich ist. Ein neuer großzügig angelegter Spielplatz befindet sich in der Ortsmitte. Außer einer Bäckerei verfügt der Ort über ein Landhotel sowie eine Pension.

Es besteht eine traditionell gute Zusammenarbeit der evangelischen Kirchgemeinde mit der politischen Gemeinde, den Vereinen und dem Kindergarten. Der Friedhof befindet sich hinter der Kirche und ist in kommunaler Verwaltung.

Die Pfarrhäuser:

Die zukünftige Pfarrerin/der zukünftige Pfarrer kann ihren/seinen Wohnsitz entweder in Stadtlengsfeld oder in Weilar nehmen. Hierfür steht jeweils ein Pfarrhaus zur Verfügung.

Stadtlangsfeld:

Das Pfarrhaus befindet sich neben der gut erhaltenen Kirche in der Ortmitte, in ruhiger Lage mitten im Grünen. Das teilsanierte Gebäude im Fachwerkstil weist einen guten Bauzustand auf. Die Diensträume und der Gemeindesaal sowie Küche, Gästezimmer und WC befinden sich im Erdgeschoss. Im Obergeschoss ist eine 116 m² große Wohnung mit Küche Bad/WC/Dusche vorhanden. Das gesamte Gebäude wird mit einer zentralen Ölheizung beheizt. Ein großer Garten und zwei überdachte Pkw-Stellplätze gehören ebenso zu dem Grundstück.

Weilar:

Das 1998 neu wieder hergestellte Pfarrhaus in Weilar vereint Tradition und Moderne. Es steht in einer parkähnlichen Anlage neben der Kirche im ruhigen Ortszentrum. Die separate Pfarrwohnung umfasst ca. 110 m² über zwei Etagen. In der 1. Etage befinden sich drei Wohnräume, ein Bad und eine modern möblierte Küche. Im ausgebauten Dachgeschoss mit zwei Räumen und Bad kann man den Ausblick auf die wunderschöne Umgebung genießen. Im Erdgeschoss gibt es ein gut ausgestattetes Amtszimmer, Gemeinderaum mit kleiner Küche, Toiletten sowie einen Hauswirtschaftsraum. Das gesamte Pfarrhaus wird mit einer Gasheizung beheizt.

*Erwartungen der Gemeindeglieder:**Stadtlangsfeld:*

Die Gemeinde wartet auf eine/n einsatzfreudige/n Pfarrerin oder Pfarrer, die/der auf die Leute zugeht, gesprächsbereit ist (Kurpatienten), gern predigt und nebenamtliche Mitarbeiter ermutigt. Ein durch die Kirchengemeinde bezahlter Orgeldienst durch Mitglieder der Pfarrfamilie ist möglich.

Die Pfarrerin/der Pfarrer sollte kontaktfreudig und engagiert sein, die guten ökumenischen Kontakte pflegen, Gewachsenes aufgreifen und stärken, Begonnenes weiterführen, gern aber auch neue Ideen mitbringen und eigene Akzente setzen.

Sie/er sollte sich darum bemühen, dass die Kirchengemeinde wächst und das gute Verhältnis zwischen Kommune und Kirchengemeinde auch künftig gepflegt wird. Seelsorgerische Begleitung, der Besuch und das Heranführen junger Menschen und Familien an den Glauben sollten Schwerpunkt der Arbeit sein.

Weilar:

Der neu gewählte, relativ junge, Gemeindeglieder von Weilar ist offen für neue kreative Wege. Er wünscht sich eine/n engagierte/n Pfarrerin/Pfarrer, um die vorhandenen Säulen des Gemeindelebens – regelmäßige Gottesdienste, Konfirmandenunterricht und Bibelkreis (in den Wintermonaten) – interessant zu gestalten bzw. zu erweitern. Eine weitere Belebung der Arbeit mit Kindern bzw. des seelsorgerischen Dienstes wird erwartet.

Ansprechpartner:

für Stadtlangsfeld:

Rainer Dietzel, Gehauser Str. 19, 36457 Stadtlangsfeld, Tel. 036965 61534, Stellvertretender Vorsitzender des Gemeindegliederates

für Weilar:

Bernd Fahner, Dermbacher Str. 16, 36457 Weilar, Tel. 036965 61239, Stellvertretender Vorsitzender des Gemeindegliederates oder
Barbara Rodeck, Unterstraße. 23, Tel. 036965 61310 (privat), 03695 6923193 (dienstlich)

für den Kirchenkreis Bad Salungen-Dermbach:

Pfarrer Gerald Kotsch, Schlossberg 5, 36466 Dermbach, Tel. 036964 82354, Stellvertreter des Superintendenten.

Zu 10.:**Pfarrstelle Tangerhütte**

Kirchenkreis Stendal

Besetzung durch Landeskirchenamt

Großes saniertes Pfarrhaus mit Garten und viel Nebenglass vorhanden

Stellenumfang: 100 Prozent

Dienstbeginn: 1. August 2009

sehr gut geeignet auch für ein Pfarrerehepaar

Durch den Wegzug des Pfarrstelleninhabers wird die Pfarrstelle Tangerhütte im Sommer 2009 zur Wiederbesetzung frei. Zum Pfarrbereich gehören neben Tangerhütte noch sieben Dorfgemeinden, die in zwei Kirchspielen und einer Einzelgemeinde organisiert sind.

Als hauptberufliche Mitarbeiter arbeiten

- eine Gemeindepädagogin (30 Prozent),
- ein Jugendreferent (15 Prozent) im Hauptort mit.

Die nebenamtliche Kantorenstelle mit 5 Prozent Umfang wird ebenfalls zum Sommer frei.

Die Gemeindearbeit ist sehr breit gefächert und wird von vielen Ehrenamtlichen engagiert mitgetragen.

Es gibt unter ehrenamtlicher Leitung u. a.

- Kirchenchor (ca. 30 Sänger),
- Chor „nova cantica“ (ca. 30 Sänger),
- Kinderchor (ca. 20 Grundschulkindern),
- Minimäusechor (ca. 10 Vorschulkindern),
- Frauenfrühstück (14-tägig ca. 20–25 Frauen),
- Jährlich 1 Spielzeug- und 2 Kinderkleiderbörsen.

Viele weitere Veranstaltungen finden in dem 16 Jahre alten Gemeindehaus statt.

Die meisten Gebäude sind umfangreich saniert. Die Kirche in Tangerhütte ist gut heizbar und in mehreren Kirchen gibt es Winterkirchen.

Vom künftigen Stelleninhaber wird erwartet

- Freude in der Verkündigung des Evangeliums,
- Zusammenarbeit mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern,
- Weiterführung gewohnter Traditionen und Wagnis neuer Wege,
- Gottesdienstgestaltung klassisch und modern,
- Besuchsdienst.

Tangerhütte ist eine Kleinstadt mit gut 5 000 Einwohnern, die am Rande der Altmark zwischen Wäldern und Wiesen, nur 10 km von der Elbe entfernt, liegt.

Gut ausgebaute Radwege verbinden viele Ortschaften.

In Tangerhütte gibt es je eine Grund- und Sekundarschule, sowie Krippe und Kindergarten. Gymnasien sind in Tangermünde (Bus), Stendal und Magdeburg (Bahn). Außerdem gibt es für körperlich- und geistig behinderte Kinder ein Landesbildungszentrum mit Internat. Sowohl eine private- als auch eine kommunale Musikschule haben in Tangerhütte eine Außenstelle mit verschiedenen Instrumentalangeboten.

Ärzte, Apotheken und Einkaufsmöglichkeiten sind reichlich vorhanden.

Eine gute Zusammenarbeit mit dem städtischen Kulturhaus hat eine lange Tradition.

Weitere Informationen erhalten Sie beim Superintendenten Michael Kleemann, Am Dom 18, 39576 Stendal, Tel. 03931 216364.

Zu 11.:
Gemeindepädagogenstelle der Region Goldene Aue,
Region Eichsfeld-West
 Kirchenkreis Südharz

Der Kirchenkreis Südharz schreibt zum 1. August 2009 die Stelle einer/s

Gemeindepädagogischen Mitarbeiterin/s

mit einem Stellenumfang von 75 Prozent in der Region Goldenen Aue aus.

Zur Region gehören drei Pfarrbereiche mit jeweils vier Orten. Die Kleinstadt Heringen in der Region hat eine moderne Grund- und Regelschule. Eine weitere Grundschule befindet in Görsbach.

Die Goldene Aue liegt am Rande des Südharzes in ländlicher, reizvoller Gegend, in der Nähe der Kreisstadt Nordhausen. In Nordhausen gibt es ein Theater, eine evangelische Grundschule, eine Musikschule und Gymnasien. Neben der Anbindung an die A 38 gibt es gute Verkehrsbedingungen zur Stadt. Die Möglichkeit die Stelle durch die Erteilung von Religionsunterricht aufzustocken besteht unter Umständen.

Wir erwarten:

- eine gemeindepädagogische Ausbildung, Eigenständigkeit, Teamfähigkeit, Kreativität, pädagogische, theologische und soziale Kompetenz
- Fähigkeit und Erfahrungen im Erarbeiten und Umsetzen von Konzeptionen
- Engagement in der regionalen Arbeit
- Fortführung von Bewährtem in der Arbeit mit Kindern und Familien und Lust auf neue Arbeitsansätze in diesem Arbeitsbereich
- Selbstständige Gestaltung von Familiengottesdiensten und Höhepunkten in der Region
- Zusammenarbeit mit kommunalen Trägern in der Region
- Gewinnung, Förderung und Begleitung von Ehrenamtlichen
- Wünschenswert ist auch eine musikalische Arbeit in den Gruppen

Wir bieten:

- Zusammenarbeit mit interessierten Gemeindegemeinschaften, engagierten, aufgeschlossenen ehrenamtlichen und hauptamtlichen MitarbeiterInnen
- Kindergruppen, die sich auf weitere Begleitung freuen
- Die Möglichkeit sich mit seinen Gaben und Stärken zu entfalten und zu experimentieren
- Gute räumliche und finanzielle Bedingungen für die gemeindepädagogische Arbeit
- Bei der Wohnungssuche ist der Kirchenkreis behilflich
- Vergütung nach KAVO

Bewerbungen sind bis zum 30. April 2009 zu senden:
 Superintendentur des Kirchenkreises Südharz,
 Spiegelstraße 12,99734 Nordhausen.

Für Rückfragen stehen gern zur Verfügung:

Superintendent Michael Bornschein Tel. 03631 609915 und die Referentin für Kinder- und Familienarbeit Marit Krafcick, Tel. 036333 70187

Zu 12.:
Gemeindepädagogenstelle des Kirchspiels Wahlhausen,
Region Eichsfeld-West
 Kirchenkreis Mühlhausen
 Dienstwohnung vorhanden

Stellenumfang 75 Prozent (25 Prozent pfarramtlicher Dienst, 50 Prozent Kinder- und Jugendarbeit)
 Dienstbeginn: 1. August 2009

Der Evangelische Kirchenkreis Mühlhausen sucht für die Region Eichsfeld-West eine ordinierte Gemeindepädagogin/ einen ordinierten Gemeindepädagogen ab 1. August 2009 mit 25 Prozent pfarramtlichen Dienst in Wahlhausen mit den Orten Asbach und Lindewerra 50 Prozent gemeindepädagogischen Dienst, Schwerpunkt Arbeit mit Kindern in Arenshausen, Großtöpfer und Lindewerra einschließlich Jugendarbeit.

Die Region Eichsfeld-West erstreckt sich von Eigenrieden bis Lindewerra und Großtöpfer bis Arenshausen. Zur Region gehören die Pfarrbereiche Heiligenstadt, Arenshausen, Großtöpfer und Wahlhausen.

Wir erwarten:

- Eigenständigkeit und Teamfähigkeit
- Lust auf neue Arbeitsansätze in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und die Fortführung von Bewährtem
- Gewinnung und Begleitung von Ehrenamtlichen

Wir bieten:

- die Zusammenarbeit mit engagierten ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeitern
- Kindergruppen, die sich auf weitere Begleitung freuen
- regionale Konfirmandenarbeit
- Zusammenarbeit mit dem Jugendmitarbeiter im Bereich Eichsfeld

Wahlhausen liegt ganz in der Nähe der Kurstadt Bad Sooden-Allendorf, im Werratal am Rande des landschaftlich reizvollen Eichsfeldes. Neben den für diesen Bereich zuständigen Schulen in Gerbershausen (Grundschule), Uder (Regelschule) und Heiligenstadt (Gymnasium) gibt es in Bad Sooden-Allendorf alle Schultypen, Arzt und Zahnarzt sowie viele Einkaufsmöglichkeiten.

Nähere Informationen erteilt:

Superintendent Andreas Piontek

Bei der Marienkirche 9

99974 Mühlhausen

Tel. 03601 812901

E-Mail: info@kirchenkreis-muehlhausen.de

oder

Referentin für Arbeit mit Kindern und Familien

Ingrid Walter

Thälmannstraße 16

99974 Mühlhausen

Tel. 03601 853070

E-Mail: ingridwalter@t-online.de

Zu 13.:
Refinanzierte allgemeinkirchliche Pfarrstelle für die Seelsorge im Diakoniezentrum Bethesda Eisenberg:

Kirchenkreis Eisenberg

Stellenumfang: 50 Prozent

zunächst für drei Jahre befristet

Dienstort: Eisenberg

Dienstwohnung: nicht vorhanden

Dienstbeginn: sofort

Das Diakoniezentrum Bethesda Eisenberg ist eine kirchlich-diakonische Einrichtung. Das Diakoniezentrum Bethesda ist Teil der Trägergesellschaft der „Johanniter Seniorenhäuser

GmbH“ mit allen Angeboten der Altenarbeit an bundesweit 60 Standorten, weitere Einrichtungen befinden sich im Bau. Sitz der Trägergesellschaft ist Berlin.

Angebote und Dienste des Diakoniezentrums Bethesda Eisenberg:

- stationäre Pflege und Betreuung und Kurzzeitpflege mit einer Kapazität von 125 Pflegeplätzen in drei Häusern
- ambulanter Pflegedienst (Diakonie-Sozialstation)
- ambulanter Hospizdienst
- Tagesstätte mit teilstationärer Pflege und Betreuung
- Altengerechtes Wohnen in einer Seniorenwohnanlage mit 31 barrierefreien Wohnungen
- Soziotherapeutischer Dienst, der unter dem Leitsatz: „Lebenshilfe durch Gemeinschaft und Betätigung“ übergreifend in alle Bereiche der Altenarbeit hineinwirkt.

Im Unterschied zu klassischen Alteneinrichtungen betreibt das Diakoniezentrum Bethesda neben den ambulanten, teilstationären und stationären Angeboten der Altenhilfe auch sozialpädagogische Beratungsdienste wie:

- die Diakoniekreisstellen in Stadtroda und in Jena
- die Sozial-Schwangeren und Schwangerenkonfliktberatungsstellen in Eisenberg und Stadtroda
- eine Beratungsstelle für Hörgeschädigte in Jena
- die Asylverfahrensberatung in Jena
- eine Migrationsberatungsstelle in Hermsdorf
- die Bildungs- und Begegnungsstätte mit Angeboten der offenen Altenarbeit in Eisenberg
- sowie das Seniorenbüro des Saale-Holzland-Kreises.

Der künftige Stelleninhaber/die künftige Stelleninhaberin ist zuständig für die Verkündigung und Seelsorge im Diakoniezentrum und nimmt ihre Aufgaben in enger Absprache mit der Betriebsleitung wahr:

- sonntägliche Gottesdienste, Andachten und Abendmahlsfeiern
- Organisation täglicher Andachten für Bewohner, Gäste und Mitarbeiter
- gemeinsam und mit Unterstützung von einer festen Gruppe von ca. 14 Mitarbeitern Seelsorgebesuche bei Bewohnern
- regelmäßige Sprechzeiten für Bewohner, deren Angehörige und Mitarbeiter
- Sterbe- und Trauerbegleitung (einschl. Aussegnungen)
- Mitgestaltung von Festen und Feiern im Diakoniezentrum
- Beteiligung an Fort- und Weiterbildungen sowie bei kirchlich-diakonischen Angeboten für Mitarbeiter
- Mitbeteiligung bei Projekten im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit
- Teilnahme am Konvent der Krankenhauseelsorger.

Persönliche und fachliche Voraussetzungen:

- seelsorgerliche Kompetenz
- Grundkurs KSA oder vergleichbare Fortbildung
- Teamfähigkeit, Belastbarkeit, Ausdauer
- Bereitschaft zu regelmäßiger Supervision
- Bereitschaft zur Teilnahme an spezifischer Fortbildung für das Arbeitsfeld.

Arbeitsvoraussetzungen:

Für die Angebote der Verkündigung steht ein Kirchsaal zur Verfügung, für seelsorgerliche Angebote und Gespräche ein Büro.

Eine Dienstwohnung kann nicht zur Verfügung gestellt werden.

Weitere Auskünfte erteilt:

Herr Stephan Bergner, Diakoniezentrum Bethesda Eisenberg
Johanniterstraße 1, 07607 Eisenberg,
Tel.: 036691 49564, Mobil: 0174 3454826,
E-Mail: stephan.bergner@eisenberg.alteneinrichtung.johanniter.de

Zu 14.:

Allgemeinkirchliche Pfarrstelle in den Franckeschen Stiftungen zu Halle (Stiftungspfarrstelle)

Die Franckeschen Stiftungen zu Halle wurden vor über dreihundert Jahren durch den evangelisch-lutherischen Theologen und Pädagogen August Hermann Francke als Bildungs- und Sozialwerk in christlichem Geist gegründet. Nachdem sich die Franckeschen Stiftungen seit 1992 als Stiftung öffentlichen Rechts wieder etabliert haben, soll die Arbeit und das Leben in den Stiftungen wie bis zum Jahr 1954 durch einen kirchlichen Mitarbeiter im Pfarrdienst bzw. gemeindepädagogischen Dienst begleitet werden, um auf diese Weise das christliche Fundament der Franckeschen Stiftungen sichtbar zu stärken.

Zu den Schwerpunkten Stiftungspfarrstelle gehören insbesondere:

- Seelsorge an den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Franckeschen Stiftungen und den Menschen, die in den vielfältigen Einrichtungen der Franckeschen Stiftungen wohnen und arbeiten.
- Gestaltung von Andachten und Gottesdiensten als Veranstaltungen der Franckeschen Stiftungen sowie in den durch die Stiftungen getragenen Einrichtungen.
- Koordinierung der Bibeldiensttage sowie Weiterentwicklung des Programmangebots in der Bibelmannsarde.
- Religionspädagogische Angebote für Kinder verschiedenen Einrichtungen sowie eine religionspädagogische Zusammenarbeit mit den vier allgemein bildenden Schulen auf dem Stiftungsgelände.
- Religionspädagogische Weiterbildung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der pädagogischen und sozialen Einrichtungen der Franckeschen Stiftungen.
- Projektarbeit mit der Zielsetzung, das christliche Grundanliegen der Franckeschen Stiftungen für die aktuelle Arbeit fruchtbar zu machen.
- Öffentlichkeitsarbeit für Belange der allgemeinkirchlichen Stelle in Abstimmung mit der Leitung der Franckeschen Stiftungen,
- Kooperation mit allen Partneereinrichtungen auf dem Gelände der Franckeschen Stiftungen.
- Integration der Franckeschen Stiftungen in das Auftragsgebiet des Kirchenkreises Halle. Wahrnehmung von regelmäßigem Predigtamt im Kirchenkreis Halle unter der Beauftragung zum Predigtamt in einer vom Kreiskirchenrat Halle festzulegenden Kirchengemeinde in der Stadt Halle.
- Mitarbeit im Konvent der Verkündigungsmitarbeiter/innen im Kirchenkreis Halle.

Dienstsitz sind die Franckeschen Stiftungen zu Halle. Ein Büro steht im Francke-Wohnhaus zur Verfügung, die Tagungsräume der Stiftungen können mit genutzt werden.

Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer mit besonderen Erfahrungen in den oben beschriebenen Arbeitsfeldern. Erfahrungen in der Teamarbeit, der Öffentlichkeitsarbeit sowie hohe pädagogische Kompetenzen werden von den Bewerbern erwartet. Die Bewerbung einer Gemeindepädagogin/eines Gemeindepädagogen im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis

ist möglich. Die Stelle hat einen Umfang von 100 Prozent und ist auf sechs Jahre vom Tag der Besetzung an befristet. Nach vier Jahren wird die Arbeit in dieser Stelle evaluiert.

Rückfragen richten Sie bitte an KR Christian Fuhrmann, Am Dom 2 in 39104 Magdeburg oder telefonisch unter 0391 5346-130 bzw. 0162 2048686.

**Zu 15.:
Studienleiterin/Studienleiter am Pastoralkolleg der EKM**

In der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) ist die Stelle

**einer Studienleiterin/eines Studienleiters
am Pastoralkolleg der EKM**

(voller Dienstumfang) zum 1. Oktober 2009 zu besetzen.

Das Pastoralkolleg ist eine unselbständige Einrichtung in der Rechtsträgerschaft der EKM.

Es hat die Aufgabe, Pfarrerinnen und Pfarrer sowie weitere Mitarbeitende im Verkündigungsdienst in ihrem Dienst und Auftrag zu beraten, zu begleiten und fortzubilden. Es ermöglicht gemeinsames Leben auf Zeit und ist Ort der geistigen Vergewisserung und der geistlichen Erneuerung im Studium der Heiligen Schrift, in Gottesdienst und Gebet und im geschwisterlichen Gespräch.

Aufgabenprofil:

- Die Hauptaufgabe ist, Pfarrerinnen und Pfarrer sowie weitere Mitarbeitende im Verkündigungsdienst theologisch und geistlich zu fördern und fortzubilden, sie anzuleiten zur Selbstreflexion und zur Reflexion der eigenen beruflichen Praxis, zur Erweiterung ihrer Kenntnisse und Vertiefung ihrer Kompetenzen. Die Studienleiterin/der Studienleiter soll Kenntnisse und Anregungen aus der biblischen Theologie und Hermeneutik sowie die systematisch-theologische Reflexion christlicher Tradition und Lehre in die Lernprozesse am Pastoralkolleg einbringen unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen Herausforderungen der Gegenwart. Sie/er soll in der Lage sein, fächerübergreifend die theologische Reflexion aus diesen Bereichen für die pastorale Arbeit in allen Feldern der Gemeindegemeinschaft fruchtbar zu machen.

Zu den Aufgaben gehört:

- die Studienleitung für ca. 18 Kurswochen pro Jahr. Das umfasst deren inhaltliche Planung und Organisation, die Kursleitung und Kooperation mit Referenten. Die Kursleitung erfolgt zum Teil in Zusammenarbeit mit dem Rektor oder der FEA-Studienleiterin
- die berufsbegleitende Fortbildung für Pfarrerinnen und Pfarrer und Mitarbeitende im Verkündigungsdienst gemäß den Erfordernissen heutiger beruflicher Praxis in der Kirche zu profilieren
- die Mitarbeit im Evangelischen Zentrum Kloster Drübeck als einem geistlichen Zentrum der EKM

Voraussetzungen:

Gesucht wird eine ordinierte Pfarrerin/ordinierter Pfarrer mit mehrjähriger Berufserfahrung sowie biblisch-theologischer und systematisch-theologischer Kompetenz; gegebenenfalls Berufserfahrung auf dem Arbeitsfeld der Erwachsenenbildung, Promotion oder Lehrtätigkeit

Erwartet werden:

- Freude am Studium der Schrift und Leidenschaft für ihre Auslegung
- Interesse und Fähigkeit, die wissenschaftlich-theologischen Diskurse für die kirchliche Praxis fruchtbar werden zu lassen und diese kritisch zu reflektieren
- Gaben und Kenntnisse, die der Beförderung des Dialogs zwischen Kirche und Gesellschaft, Theologie und Kultur dienen
- Bereitschaft zur Gastfreundlichkeit für das Leben in einer Gemeinschaft auf Zeit im Pastoralkolleg (Studienarbeit, Tagzeitengebete, Tischgemeinschaft, Abendgestaltung)
- Hohe kommunikative Kompetenz
- Offenheit zur Teamarbeit mit dem Rektor und der Studienleiterin (FEA)
- Reisetätigkeit in begrenztem Umfang, da Kurse des Pastoralkollegs auch an anderen Tagungsorten stattfinden

Ausstattung der Stelle:

- Dienstwohnung im Kloster Drübeck
- Dienstauftrag (100 Prozent) befristet für sechs Jahre mit der Möglichkeit der einmaligen Verlängerung
- Vergütung gemäß landeskirchlicher Besoldungsregelungen

Informationen über Profil und Auftrag des Pastoralkollegs und der ausgeschriebenen Stelle sowie über das Bewerbungsverfahren geben:

Dr. M. Rost, (Rektor des Pastoralkollegs) und KRin E. Stauß (Referatsleiterin Personalentwicklung im Kirchenamt der EKM).

Bewerberinnen/Bewerber werden gebeten Hinweise auf Veröffentlichungen und eine Referenz aus dem jetzigen Arbeitsbereich zusammen mit den üblichen schriftlichen Bewerbungsunterlagen (Lichtbild, tabellarischer Lebenslauf) einzureichen. Die Bewerbungen sind **bis zum 27. März 2009** (Datum des Poststempels) an das Kirchenamt der EKM, KRin E. Stauß, Referat Personalentwicklung, Am Dom 2, 39104 Magdeburg zu richten.

Zu 16.

Hauptamtliche Kirchenmusikerin/hauptamtlicher Kirchenmusiker für Haldensleben, Kirchenkreis Haldensleben-Wolmirstedt

Der Evangelische Kirchenkreis Haldensleben-Wolmirstedt sucht möglichst zum 1. August 2009

**eine hauptamtliche Kirchenmusikerin
bzw. einen hauptamtlichen Kirchenmusiker
für Haldensleben (B-100 Prozent)**

Dabei sind die Kirchengemeinde St. Marien in Haldensleben zu 60 Prozent und die Regionen Mitte und West zu 40 Prozent zu betreuen. Eine Stellenteilung ist möglich. Der Dienstsitz soll Haldensleben sein.

Die über 1000-jährige Stadt Haldensleben, Kreisstadt des Landkreises Börde, liegt mit ihren knapp 20 000 Einwohnern ca. 20 km nordwestlich von Magdeburg nahe der Colbitz-Letzlinger Heide. Grund- und Sekundarschulen (davon eine in evangelischer Trägerschaft), Gymnasium und die Kreismusikschule sind vor Ort. Die Kirchengemeinde St. Marien hat ca. 2 400 Gemeindeglieder und zwei Pfarrstellen. Die Stadtkirche bietet Platz für 500 Menschen. Neben der großen Orgel (Troch-Hülle-Organ, Baujahr 1870, Umbau 1935, letzte Renovierung 1995, vier Werke, 42 Register, Manualumfang C-g^{'''}, Pedalumfang C-f[']) stehen der Gemeinde zwei weitere Orgeln zur Verfügung.

In Haldensleben gibt es derzeit:

- einen Kirchenchor
- den Chor „Laudate“ (in ehrenamtlicher Leitung)
- sowie einen Bläserchor

Im regionalen Bereich gibt es derzeit:

- die Weferlinger Kantorei
- weitere ehrenamtlich geleitete Chöre

Erwartet wird:

- gottesdienstliches und konzertantes Orgelspiel, Organisation von Konzerten
- Leitung der Chöre in Haldensleben und Weferlingen

Wünschenswert wäre:

- eine aufgeschlossene und teamfähige Person mit popular-musikalischen Fähigkeiten
- musikalische Arbeit mit Kindern und deren Betreuern in der Ev. Kindertagesstätte
- Aufbau und Betreuung von Instrumentalgruppen aus den Regionen in Haldensleben
- Gründung eines Kinderchores, Zusammenarbeit mit der Ev. Sekundarschule
- Ausbildung und Betreuung von ehrenamtlichen Organisten und Chorleitern

Voraussetzung ist die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche Mitteldeutschlands (EKM) oder einer anderen Gliedkirche der EKD. Die Vergütung entspricht der Kirchlichen Arbeitsvertragsverordnung (KAVO). Ein Führerschein der Klasse B ist erforderlich.

Schriftliche Bewerbungen bitte bis zum 15. Mai 2009 an den Kirchenkreis Haldensleben-Wolmirstedt, Superintendentur, Kirchplatz 6, 39326 Wolmirstedt.

Für weitere Auskünfte stehen gern Superintendent Jauch, Tel. 039201 27756, Pfarrer Land, Tel. 03904 40519, Pfarrer Hilbert, Tel. 03904 40891 und der Kreiskantor Noetzel, Tel. 039201 909562 zur Verfügung.

Sonstige Stellen

Evangelische Schulen in Mitteldeutschland

Als Schulen in freier Trägerschaft nutzen evangelische Schulen die pädagogischen Freiräume und suchen nach neuen Wegen in Bildung und Erziehung. Immer mehr Eltern wünschen für ihre Kinder Bildung und Erziehung in evangelischer Verantwortung. Angesichts der stark steigenden Schülerzahlen sind wir daran interessiert, zukünftige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kennenzulernen, die die hohe Qualität der Arbeit in unseren evangelischen Schulen gemeinsam mit engagierten Eltern und einer verlässlichen Schulträgerin fortsetzen und weiter entwickeln möchten.

Deshalb sucht die Evangelische Schulstiftung in Mitteldeutschland zum Schuljahr 2009/2010

Lehrerinnen und Lehrer

für folgende Schularten:

Grundschule, Regelschule, Gymnasium und Förderschule

Ausführliche Informationen zu den Stellenangeboten finden Sie unter: www.evangelisches-schulwerk.de

Neben einer entsprechenden fachlichen Qualifikation erwarten wir eine Identifikation mit der Evangelischen Kirche und mit den Zielen der Schule. Anstellung, Eingruppierung und Ent-

geltberechnung erfolgen nach den jeweils geltenden tariflichen Bestimmungen. Dienstbeginn ist in der Regel der 1. August 2009.

Bewerbungsunterlagen, bestehend aus Lebenslauf, beglaubigten Zeugniskopien, Tätigkeitsnachweisen und gegebenenfalls einer Kirchenzugehörigkeitsbescheinigung, sind bis spätestens 6. April 2009 zu richten an:

Evangelische Schulstiftung in Mitteldeutschland
– Geschäftsstelle –
z. Hd. Herrn Kirchenrat Marco Eberl
Dr.-Moritz-Mitzenheim-Straße 2a
99817 Eisenach
Tel.: 03691 678-111, Fax: 03691 678-129

Sofern Sie in Ihrem Bewerbungsschreiben nicht ausdrücklich die Rückgabe Ihrer Bewerbungsunterlagen verlangen, gehen wir davon aus, dass auf eine Rückgabe verzichtet wird. Bei Verzicht werden wir Ihre Unterlagen nach Abschluss der Bewerbungsverfahren ordnungsgemäß vernichten.

Auslandsdienst in Ecuador

Die deutschsprachige evangelisch-lutherische Advents-gemeinde in Quito sucht zum 1. September 2009 für 2 bis 3 Jahre

eine Pfarrerin/einen Pfarrer im Ruhestand.

Wir sind eine kleine engagierte Gemeinde und feierten am 1. Advent 2008 unser 50-jähriges Jubiläum. Wir bieten Ihnen ein schönes, möbliertes Pfarrhaus mit Gastbetten, ein Auto und eine Dienstaufwandsentschädigung.

Wir erwarten einen unternehmungslustigen und einsatzfreudigen Ruheständler, der folgende Aufgaben übernimmt:

- Feier der sonntäglichen Gottesdienste
- Besuch der Filialgemeinde in Guayaquil mit Gottesdienst (einmal im Monat)
- Förderung der Kontakte zu der spanisch- und zu der englischsprachigen Gemeinde, mit denen wir die Kirche teilen
- Religionsunterricht an der deutschen Schule (6 Std./Wo)
- Konfirmandenunterricht
- Gemeindeabende mit biblisch-theologisch-lebenskundlichen Themen (zweimal im Monat)
- Besuche bei älteren Gemeindegliedern
- Kasualien (sehr wenige)

Neben dem Pfarrhaus gilt es, sich um die Kirche, Gemeinderäume und den Garten zu kümmern. Tatkräftige Unterstützung bei der Arbeit leistet eine Sekretärin (12 Std./Wo), ein Gärtner und Reinigungspersonal.

Spanischkenntnisse sind von Vorteil, es genügt aber auch die Bereitschaft, sich allmählich in die Sprache einzufinden.

Bei Interesse melden Sie sich bitte bis 30. März beim:

Kirchenamt der EKD
Postfach 210220
30401 Hannover
Tel.: 0511 2796226 (Heike Buchholz)
E-Mail: heike.buchholz@ekd.de

D. Bekanntmachungen und Mitteilungen

Vertretungsregelung für die Regionalbischöfin/den Regionalbischof für den Propstsprengel Stendal-Magdeburg

Gemäß Artikel 73 der Verfassung der EKM hat der Landeskirchenrat die eine Stellvertreterin/den einen Stellvertreter für die Regionalbischöfin/den Regionalbischof zu bestimmen. Für den Propstsprengel Stendal-Magdeburg wurde zum Stellvertreter der Regionalbischöfin/des Regionalbischofs für die Zeit ab 1. April 2009 Superintendent Michael Wegner, Egelin, bestimmt.

In der Zeit der Vakanz vom 1. April bis zum 30. Juni 2009 führt er die Geschäfte der Regionalbischöfin/des Regionalbischofs.

Magdeburg, den 21. Februar 2009

Landeskirchenrat
Der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Axel Nowak
Bischof

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt



HKD-Bezugsscheine: Rabatte beim Fahrzeugkauf

Renault:
Hauptamtliche Mitarbeiter kirchlicher
Einrichtungen erhalten dieselben
Nachlässe wie Einrichtungen!



zum Beispiel:

- **Twingo 2:** 24 %
- **Clio 3:** 25 %
- **Kangoo 2 PKW** 25 %
- **Mégane 3 5-Türer** 23 %
- **Koleos** 20 %
- **Espace** 28 %
- **Modus** 25 %

Zusatzrabatte für Bestellungen von mindestens 5 Fahrzeugen!
 Mitarbeiter anderer Einrichtungen (z.B. Diakonie): 16-19 % Rabatt.
 Stand: Februar 2009. Irrtum und Änderungen vorbehalten

Informationen und Bezugsschein-Anforderung immer aktuell im www.kirchenshop.de
 oder beim HKD-Kundenservice: pkw@hkd.de, Tel. 0431 6632-4701

Telefonie • Bürobedarf | Arbeitsmittel • Mobilität • Hard- und Software | Drucktechnik •
 Finanzierungen | Versicherungen | Beratung • Möbel | Inneneinrichtung • Energie

HKD Handelsgesellschaft für
 Kirche und Diakonie mbH
 Postfach 2320
 24022 Kiel

Tel. 04 31 66 32-47 01
 Fax 04 31 66 32-47 47
info@hkd.de
www.hkd.de

Dienstwagen
und zeitweise
dienstlich
genutzte
Privat-PKW!

Sie brauchen nur
den kostenlosen
Bezugsschein
der HKD!



www.kirchenshop.de